



Mitwirkung beim Ferienprogramm und beim Familientag



Rund 1.300 Kinder und Jugendliche nehmen jedes Jahr an den vielfältigen Angeboten unseres Sommerferienprogramms teil. Eine tolle Sache und große Bereicherung, vor allem für Familien und junge Menschen, aber auch für die Durchführenden. Daher werbe ich immer wieder besonders gerne für Eure und Ihre Mitwirkung.

Sportlich in Bewegung sein, kreative Techniken erproben, Ausflüge zu interessanten Orten, in Fantasiewelten eintauchen und vieles mehr und das alles in netter Gemeinschaft! Das macht Spaß und bietet vielfältige Angebote für eine aktive und sinnvolle Freizeitgestaltung.

Und so lade ich Euch ganz herzlich erneut zur Teilnahme und zur Unterstützung unseres **Sommerferienprogrammes 2023** ein, das in diesem Jahr **vom 22. Juli bis zum 2. September** stattfinden wird.

Bitte sammelt dazu in den nächsten Wochen Eure Ideen, mit denen Ihr gleichzeitig auch Euer umfangreiches Vereinsangebot einer breiteren Öffentlichkeit präsentieren könnt: Digital auf den Seiten von Jugendbüro und VG, aber natürlich auch weiterhin in gedruckter Form in Amtsblatt und dem begehrten Ferienprogramm-Heft.

Das Anmeldeformular schickt Ihr bitte bis zum 23. April 2023 per E-Mail wieder zurück an unser Jugendbüro unter: vg.jugendbuero@t-online.de.

Familiientag am Samstag, 24. Juni 2023

Nach dem Erfolg im vergangenen Jahr wird auch in diesem Jahr der Familientag des Landkreises hier in Ramstein rund um Rathaus und CCR stattfinden. Auch hier freuen wir uns über alle, die mitmachen!

Ganz herzlichen Dank bereits heute für Euer Engagement, Euren Enthusiasmus und vor allem dem Interesse an den Familien und Kindern unserer Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach.

Auf ein Neues! - Herzliche Grüße

Ralf Hechler, Bürgermeister

Neue Sonderausstellung des Docu Center Ramstein

Football ≠ Fußball



Kommenden Samstag, 11. März, um 14 Uhr wird die neue Sonderausstellung im Docu Center Ramstein mit dem Titel „Football ≠ Fußball“ eröffnet. Dazu ergeht herzliche Einladung! Mit den US-Amerikanern kam in der Nachkriegszeit der American Way of Life nach Deutschland. Und damit auch der American Football. Die Deutschen hatten ihren Fußball. Beide Sportarten, die sich im Namen so ähnlich sind, unterscheiden sich bei genauerer Betrachtung erheblich.

Die zweisprachige Ausstellung ist bis 25. Juni täglich - außer montags - von 14 - 17 Uhr auf dem Gelände des DCR (Schernauer Straße 46) in Ramstein zu sehen.

Notfalldienste

■ Bereitschaftsdienst der Zahnärzte

Sprechzeiten: Sa. v. 9 - 12 Uhr, Sonn- u. Feiertag v. 11 - 12 Uhr am 11.03./ 12.03.

Dental MVZ Doryumu & Kollegen, Sonnenstraße 41e
66849 Landstuhl Telefon 06371 18169

■ Bereitschaftsdienst der Augenärzte

Kusel/Landstuhl/Kaiserslautern

Der augenärztl. Bereitschaftsdienst Kusel/Landstuhl ist mit dem Notdienst Kaiserslautern zusammengeschlossen. Zu erfragen unter Tel.: 0631/ 89290929.

■ Ärztliche Bereitschaftspraxis (ÄBP)

Ansprechpartner im Ärztlichen Bereitschaftsdienst (ÄBD) ist ab sofort der Patientenservice unter der **Telefonnummer 116117!**

Bei Bedarf kommt der „Aufsuchende Ärztliche Bereitschaftsdienst“ (AÄBD), der benfalls über die Telefonnummer 116117 koordiniert wird.

WICHTIG: Im Notfall, bei Lebensgefahr, schweren Unfällen, unerträglichen Schmerzen der Gefahr gesundheitlicher Folgeschäden ist die Notfallrettung zuständig. Der Rettungsdienst kann über die **Telefonnummer 112** angefordert werden.

Für alle anderen gesundheitlichen Probleme ist der ÄBD zuständig. Außerhalb der regulären Öffnungszeiten der Haus- und Facharztpraxen, also abends, nachts sowie an Wochenenden und Feiertagen, dient der ÄBD der Versorgung solcher Patienten, die während der Öffnungszeiten eine Haus- oder Facharztpraxis aufgesucht hätten.

■ Tierärztlicher Notfalldienst

Der tierärztliche Notfalldienst ist bei dem jeweiligen Haustierarzt zu erfragen.

■ Rettungsdienst und Krankentransport des DRK

..... **Tel. 06371/19222**

TelefonSeelsorge rund um die Uhr - anonym, kompetent

Die TelefonSeelsorge ist ein niedrigschwelliges Gesprächs-, Beratungs- und Seelsorgeangebot für alle Menschen in Lebenskrisen und belastenden Situationen. Sie ist gebührenfrei erreichbar unter den bundeseinheitlichen Rufnummern:

0800/ 1110111 und 0800/ 1110222

Oder als TelefonSeelsorge im Internet unter:

www.telefonseelsorge.de für Chat bzw. Email Beratung.

■ Seelsorge und Lebensberatung - ein christl. Beratungsdienst von Treffpunkt Seelsorge e.V. -

Terminvereinb.: 0700/ 23121139, Mo 16-19 Uhr, Mi 9-12 Uhr

■ Schwangeren- und Familienberatungsstelle

Sozialdienst katholischer Frauen Landstuhl

Kirchenstraße 53, 66849 Landstuhl, Telefon: 06371/ 2285, E-Mail: www.skf-landstuhl.de. Öffnungszeiten: Mo-Fr 9.00 - 12.00 Uhr, Mo-Mi 14.00 - 16.00 Uhr, Do 14.00 - 18.00 Uhr.

Beratung und Hilfe in persönlichen, rechtlichen und finanziellen Fragen vor, während und nach einer Schwangerschaft.

Schwangerenberatung im Internet: www.beratung-caritas.de

■ Schwangeren-Beratungsstelle „Donum Vitae“

Schwangerschaftskonfliktberatung -

Schwangerensozialberatung -

Sexualpädagogik und -beratung - Familien- u. Paarbetreuung

Am Feuerwehrturm 6, Landstuhl Tel. 06371/6196910

Öffnungszeiten:

Mo/Di/Fr 8-12 u. 14-16 Uhr, Mi/Do 9-12 u. 15.30-18.30 Uhr

■ Drogen-Info-Telefon

des Pflzklinikums für Psychiatrie und Neurologie:

Legale Drogen (Alkohol, Medikamente usw.)(06349) 900 2555

Illegale Drogen (Haschisch, Heroin usw.)(06349) 900 2525

Mo, Mi, Fr, 14.30-16 Uhr oder über Anrufbeantworter

■ Hotline „Ess-Störungen“

des Pflzinstutits - Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie,

Psychosomatik und Psychotherapie: (06349) 900 3333

Mo bis Do, 15-16 Uhr oder über Anrufbeantworter

■ Selbsthilfegruppe „Anonyme Alkoholiker“

Erreichbar unter: 0177 - 3053 160

E-Mail: erste-hilfekontakt@anonyme-alkoholiker.de

■ Krisentelefon für Kinder und Jugendliche

Hilfe rund um die Uhr - SOS Familienhilfezentrum Kaiserslautern

..... Tel: 0631-316440

■ Deutscher Kinderschutzbund

Orts- u. Kreisverband Kaiserslautern-Kusel e.V.

Moltkestr. 8, 67655 KaiserslauternTel. (0631) 240 44 - Fax 260 64

■ Kontakt- u. Beratungsstelle „Querbeet“

Landstuhler Str. 8A, Ramstein (Mehrgenerationenhaus)

.....Telefon: 063 71/5980838, Fax: 06371/5980836

E-Mail: querbeet@kaiserslautern-kreis.de

Öffnungszeiten: Mo - Fr von 9 - 12 Uhr

Das aus verschiedenen Tätigkeitsfeldern bestehende Beraterteam bietet eine kostenlose und vertrauliche Beratung an. Weitere Informationen unter: www.kops-kl-de (Stichwort: Querbeet)

■ Deutsche Multiple-Sklerose Gesellschaft

Rheinland Pfalz e.V. Selbsthilfegruppe für Betroffene u. Angehörige. Treffen: Jeden ersten Mittwoch eines Monats 18 - 20 Uhr.

Treffpunkt erfahren Sie auf der Homepage: www.s-l-d.jimdo.com

1. Kontakt 06385-993681 oder 06371-8381408.

■ Dienstbereite Apotheken

Der Bereitschaftsdienst beginnt immer um 8.30 Uhr und endet am folgenden Tag um 8.30 Uhr, auch an Sonn- und Feiertagen. Er ist unter folgenden Rufnummern zu erfragen: (im Internet: www.lak-rlp.de), **Deutsches Festnetz: 0180-5-258825-Postleitzahl (0,14 €/Min.), Mobilfunknetz: 0180-5-258825-Postleitzahl (max. 0,42 €/Min.)**. Also z.Bsp. für Hütschenhausen die 0180-5-258825-66882 oder für Steinwenden, Kottweiler-Schwanden oder Niedermohr die 0180 -5-258825-66879.

■ Apotheken-Bereitschaftsdienstplan

Notdienstplan vom 09.03.2023 bis 15.03.2023

Umkreis: 15 km für 66877 Ramstein-Miesenbach

Do. 09.03.2023

Löwen-Apotheke Landstuhler Str. 25 aTel.: 06371/50201

66877 Ramstein-Miesenbach Do. 08:30 bis Fr. 08:30 Uhr

Eichen-Apotheke OHG Hauptstr. 8 Tel.: 06307/1237

67707 Schopp Do. 08:30 bis Fr. 08:30 Uhr

Fr. 10.03.2023

Apotheke auf der Atzel Königsberger Str. 1 Tel.: 06371/2296

66849 Landstuhl Fr. 08:30 bis Sa. 08:30 Uhr

Kranich-Apotheke Hauptstraße 119 Tel.: 06372-9969798

66882 Hütschenhausen Fr. 08:30 bis Sa. 08:30 Uhr

Sa. 11.03.2023

Vital-Apotheke im Mediceum Kaiserstr. 171Tel.: 06371/61116111

66849 Landstuhl Sa. 08:30 bis So. 08:30 Uhr

Bahnhof-Apotheke Konrad-Adenauer-Str. 88 Tel.: 06301/1496

67731 Otterbach Sa. 08:30 bis So. 08:30 Uhr

So. 12.03.2023

Kreuzweg-Apotheke Steinwendener Str. 13 Tel.: 06371/51495

66877 Ramstein-Miesenbach So. 08:30 bis Mo. 08:30 Uhr

Universitäts-Apotheke Davenportplatz 13 Tel.: 0631/12100

67663 Kaiserslautern So. 08:30 bis Mo. 08:30 Uhr

Mo. 13.03.2023

Schloß-Apotheke Burgherrenstr. 80 Tel.: 0631/50868

67661 Kaiserslautern Mo. 08:30 bis Di. 08:30 Uhr

Di. 14.03.2023

Kur-Apotheke Kaiserstr. 40 Tel.: 06371/3025

66849 Landstuhl Di. 08:30 bis Mi. 08:30 Uhr

Mi. 15.03.2023

Kelten-Apotheke Am Keltenplatz 4 Tel.: 06374/9917680

67688 Rodenbach Mi. 08:30 bis Do. 08:30 Uhr

Martins-Apotheke Schulstraße 6 Tel.: 06372/6810

66894 Martinshöhe Mi. 08:30 bis Do. 08:30 Uhr

Diese Daten sind tagesaktuell und unterliegen einem ständigen Änderungsservice.

WICHTIGE KONTAKTDATEN

■ Wichtige Kontaktdaten

Notruf Polizei 110

Notruf Feuerwehr und Rettungsdienst 112

Polizeiinspektion Landstuhl 06371 / 8050

■ Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH



.....06371 / 592-330

..... Fax: 06371 / 592-303

zuständig für die

Wasserversorgung in der Verbandsgemeinde

Stromversorgung in Ramstein-Miesenbach, Hütschenhausen, Katzenbach, Spesbach, Niedermohr und Schrollbach

Gasversorgung in Ramstein-Miesenbach und der OG Niedermohr

Entstörungsdienst

24-Std.-Service:06371/70710

Breitbandversorgung

in Ramstein-Miesenbach, Kottweiler-Schwanden und den Ortsteilen Spesbach und Katzenbach:06371/592-317

■ Stadtwerke Kaiserslautern Versorgungs-AG

(zuständig für die Gasversorgung in Hütschenhausen, Spesbach und Katzenbach)

Störungsdienst0631 / 8001-2222

Kostenlose Notfallnummer 0800/8456789

■ Pfalzgas GmbH Frankenthal

(zuständig für die Gasversorgung in Kottweiler-Schwanden, Steinwenden, Weltersbach und Obermohr)

Störungsannahme rund um die Uhr 0800/1003448

■ Pfalzwerke Netz AG NT Saarpfalz

(zuständig für die Stromversorgung in Kottweiler-Schwanden, Obermohr, Reuschbach, Steinwenden und Weltersbach) während der Geschäftsstunden.....06372/91160

..... Fax 06372/911620

Stromentstörung 0800/7977777

■ Störungsdienst Kanalnetz

Bei Störungen im Bereich des Kanalnetzes/Kläranlage zu Geschäftszeiten06371 / 592474 oder 592475

oder 24-Stunden-Störungsdienst0170 3122 734

■ Congress Center Ramstein



Service-Center mit

Geschäftsstelle06371/592-222

Vorverkauf.....06371/592-220

Postagentur

Mo. - Fr. 9.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 17.30 Uhr

Die Postagentur ist auch samstags von 9.30 - 12.30 Uhr geöffnet.

■ Stadtbücherei



Tel. 06371/592-221

Öffnungszeiten:

Mo. 14.00 - 18.00 Uhr

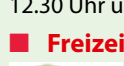
Di. u. Mi. 8.30 - 12.30 Uhr, Do. u. Fr. 14.00 - 18.00 Uhr

■ Öffnungszeiten INFO-Center und VRN-

Mobilitätszentrale

Das INFO-Center mit Fahrkartenverkauf im Verkehrsverbund Rhein-Neckar (VRN) im Congress Center Ramstein (CCR) ist wie die Geschäftsstelle des CCR an allen Wochentagen von Mo.-Fr. 9.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 17.30 Uhr geöffnet.....Tel. 06371/592220

■ Freizeitbad AZUR



Schernauer Straße

66877 Ramstein-Miesenbach06371/71500

Öffnungszeiten Hallen-/Freibad:

Montag: 13.00-21.00 Uhr, Dienstag - Samstag: 10.00-21.00 Uhr (Freibad ab 9.00 Uhr), Sonntag u. Feiertage: 9.00-21.00 Uhr

Öffnungszeiten Sauna:

Mo. und Mi. gemischte Sauna 16.00 – 21.30 Uhr

Di. Damensauna, Do. Herrensauna 16.00 – 21.30 Uhr

Fr. 14.00 – 21.30 Uhr (gemischt)

Sa. 10.00 – 21.30 Uhr (gemischt)

So. 10.00 – 21.30 Uhr (gemischt)

■ Sauna- und Wellnessanlage Cubo



Kontakt:

Kaiserstraße 126, 66849 Landstuhl

..... E-Mail: cubo@landstuhl.de

.....Telefon 06371 - 130571

Öffnungszeiten:

Montag - Donnerstag: 10.00 - 22.00 Uhr

Freitag u. Samstag: 10.00 - 23.00 Uhr

Sonntag u. Feiertage: 10.00 - 20.00 Uhr

■ Museum im Westrich



Miesenbacher Straße 1, Ramstein

Geöffnet:

Mi. und So. 14.00 - 17.00 Uhr

Aktuelle Sonderausstellung:

“Wellfläsch un Worschtsupp” – Zur Kulturgeschichte der Hausschlachtung

■ Docu Center Ramstein



Dokumentations- und Ausstellungszentrum zur Geschichte der US-Amerikaner in Rheinland-Pfalz, Schernauer Straße 46, Ramstein-Miesenbach, Tel. 06371-838005, E-Mail: info@dc-ramstein.de

Das Containerdorf des DCR ist in der **Winterpause** und **bis Anfang März geschlossen!**

■ Gemeindegewest plus

Andrea Rihlmann, Fachkraft im Projekt Gemeindegewest plus
Telefon 0631 / 7105-333, E-Mail: andrea.rihlmann@kaiserslautern-kreis.de

Persönlicher Kontakt nach vorheriger telefonischer Absprache

■ Ehrenamtlicher Besuchsdienst im Landkreis KL

Die Sprechstunde des Ehrenamtlichen Besuchsdienstes findet montags von 11 - 12 Uhr im Mehrgenerationenhaus Ramstein statt, Tel. (06371) 734700.

Ansprechpartnerin: Gerlinde Blum

■ Caritas-Zentrum Kaiserslautern

Allgemeine Sozialberatung, Migrations- und Integrationsberatung, Schwangerschaftsberatung, Erziehungs-, Ehe- und Lebensberatung, Suchtberatung, Mehrgenerationenhaus

Engelsgasse 1, 67657 Kaiserslautern, Tel. 0631/36 120 222,

www.caritas-kaiserslautern-zentrum.de und

www.beratung-caritas.de

Ambulanter Hospiz- und Palliativberatungsdienst Westrich

Remigiusbergstraße 10, 66869 Kusel, Tel. 06381/99 611 47,

E-Mail: hospiz.kusel@caritas-speyer.de

■ Krebsgesellschaft RLP e.V.

Kostenfreie psychosoz. Beratung für an Krebs erkrankte Menschen und Angehörige (www.krebsgesellschaft-rlp.de).

Mehrgenerationenhaus Ramstein, Landstuhler Str. 8a

Termine nach Vereinbarung. Tel.: 0631-31 10 830

kaiserslautern@krebsgesellschaft-rlp.de

■ DRK Betreuungsverein Landstuhl

Beratungsstelle für rechtliche Betreuung und Vorsorge

Kontakt: Frau Pfeffer-Kappler und Frau Dejon, Tel. 06371/9215-30

E-Mail: betreuungsverein@kv-kl-land.drk.de

■ Schiedsmann Norbert Geis

Sprechstunde nach Vereinbarung; Telefon: 06372-6243242

E-Mail: norbert@angeis.de



Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung

Am **Mittwoch, dem 15. März 2023**, findet **um 19.00 Uhr** im Sitzungssaal des Rathauses in Ramstein-Miesenbach eine Sitzung des **Hauptausschusses des Verbandsgemeinderates Ramstein-Miesenbach** statt.

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung

- Bericht über die Wirtschaftsprüfung des Kanalwerks für das Wirtschaftsjahr 2021
- Gewerbegebiet „In den Seufzen“ und Neubaugebiet „Wohnpark Balthasarstraße“ in Ramstein-Miesenbach - Umzäunung für das Regenrückhaltebecken - Auftragsvergabe
- Ingenieurleistungen zum Kanalaustausch in der Flurstraße in Ramstein-Miesenbach - Auftragsvergabe
- Neubau der Kläranlage Reuschbach - Sachstandsinformation
- Beitritt zum Kommunalen Klimapakt KKP
- Erlebnisturm Kranichwoog
 - Vorstellung der Planung
 - Ermächtigungsbeschluss zur Vergabe der Bauleistungen
- Vorstellung des Freiflächenphotovoltaik-Konzepts für die Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach
- Neubeschaffung Spielgerät für die Grundschule Ramstein-Miesenbach - Auftragsvergabe
- Anschaffung von interaktiven Displays für die Schulen - Auftragsvergabe
- Informationen

Ramstein-Miesenbach, den 06.03.2023
gez. Ralf Hechler, Bürgermeister

Bekanntmachung

des Tages der Wahl

**der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters
der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach
und über die Einreichung von Wahlvorschlägen**

I.

Am Sonntag, dem 02. Juli 2023, findet die Wahl der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach statt. Eine etwaige Stichwahl wird am Sonntag, dem 16. Juli 2023, durchgeführt.

Aufgrund des § 62 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) und des § 74 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung (KWO) fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters auf.

II.

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Wählergruppen sowie von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Parteien und Wählergruppen können auch eine gemeinsame Bewerberin oder einen gemeinsamen Bewerber in einem gemeinsamen Wahlvorschlag benennen. Parteiwahlvorschläge und Wahlvorschläge mitgliederschaftlich organisierter Wählergruppen sind in einer Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder oder Vertreterinnen und Vertreter der Verbandsgemeinde, Wahlvorschläge nicht mitgliederschaftlich organisierter Wählergruppen in einer Versammlung, zu der die Wahlberechtigten der Verbandsgemeinde einzuladen sind, in geheimer Abstimmung aufzustellen. Eine gemeinsame Bewerberin oder ein gemeinsamer Bewerber kann auch in geheimer Abstimmung einer gemeinsamen Versammlung von wahlberechtigten Mitgliedern/Anhängerinnen und Anhängern/Vertreterinnen und Vertretern der beteiligten Parteien und Wählergruppen gewählt werden.

Eine Partei, die unter § 16 Abs. 4 KWG fällt, muss spätestens am 54. Tag vor der Wahl, das ist am Dienstag, dem 09. Mai 2023, bis 18 Uhr,

bei der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter, Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz, Mainzer Straße 14 - 16, 56130 Bad Ems, die Teilnahme an der Wahl anzeigen und ihre Eigenschaft als Partei im Sinne des Parteiengesetzes nachweisen. Dies entfällt, wenn die entsprechende Bestätigung zur Wahl der derzeitigen Vertretungskörperschaft eingereicht worden war.

III.

Die Wahlvorschläge müssen von einer Mindestzahl von Wahlberechtigten des Wahlgebiets, die den Wahlvorschlag unterstützen, unterschrieben sein (Unterstützungsunterschriften), soweit die Wahlvorschlagsträger nicht nach § 16 Abs. 3 oder § 62 Abs. 3 Satz 2 KWG davon befreit sind. Für jede Wahl darf jeweils nur ein Wahlvorschlag unterschrieben werden. Die Wahlvorschlagsträger sind für die Beibringung einer ausreichenden Zahl gültiger Unterstützungsunterschriften ausschließlich selbst verantwortlich. Nach Ablauf der Einreichungsfrist (Abschnitt IV) können Unterstützungsunterschriften nicht mehr geleistet werden. In einem Wahlvorschlag zur Wahl der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters darf nur eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden.

Der Wahlvorschlag **muss von mindestens 100 wahlberechtigten Personen** unterzeichnet sein.

Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen, auf die § 16 Abs. 3 KWG zutrifft, bedarf es keiner Unterstützungsunterschriften.

IV.

Der vollständig unterzeichnete Wahlvorschlag soll mit den erforderlichen Anlagen möglichst frühzeitig beim zuständigen Wahlleiter,

1. Beigeordneter Marcus Klein,

Verbandsgemeindeverwaltung Ramstein-Miesenbach,

1. Obergeschoss, Zimmer 207, Am Neuen Markt 6,

66877 Ramstein-Miesenbach

oder

bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Wahlamt,

Dachgeschoss, Zimmer 409, Am Neuen Markt 6,

66877 Ramstein-Miesenbach

eingereicht werden.

Die Einreichungsfrist läuft am 48. Tag vor der Wahl ab, **das ist am Montag, dem 15. Mai 2023, 18 Uhr.**

V.

Vordrucke für Wahlvorschlag, Niederschrift über die Benennung der Bewerberin oder des Bewerbers, Zustimmungserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers und Bescheinigung der Wählbarkeit der Bewerberin oder des Bewerbers sind bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Wahlamt, Dachgeschoss, Zimmer 409, Am Neuen Markt 6, 66877 Ramstein-Miesenbach erhältlich. Amtliche Formblätter für die Unterstützungsunterschriften werden auf Anforderung von dem zuständigen Wahlleiter und von der Verbandsgemeindeverwaltung kostenfrei abgegeben.

Verbandsgemeindeverwaltung

Ramstein-Miesenbach, den 09. März 2023

gez. Marcus Klein, 1. Beigeordneter und Wahlleiter

Bekanntmachung

des Wahlleiters zur Eintragung der von der Meldepflicht befreiten wahlberechtigten Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union in das Wählerverzeichnis

I.

Am Sonntag, dem 02. Juli 2023, von 8 - 18 Uhr findet die Wahl der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters und am Sonntag, dem 16. Juli 2023, von 8 - 18 Uhr die etwaige Stichwahl der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach statt.

II.

Wahlberechtigte Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die von der Meldepflicht befreit und deshalb in der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach nicht gemeldet sind und daher auch nicht von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen werden können, werden hiermit aufgefordert, ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis bis zum

Freitag, 26. Mai 2023, 12.00 Uhr

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Ramstein-Miesenbach zu beantragen. Der Antrag soll nach dem Muster der Anlage 1a Kommunalwahlordnung (KWO) gestellt werden. Antragsvordrucke können Sie bei der Verbandsgemeindeverwaltung Ramstein-Miesenbach, Wahlamt, Dachgeschoss, Zimmer 409, Am Neuen Markt 6, 66877 Ramstein-Miesenbach, erhalten.

Verbandsgemeindeverwaltung

Ramstein-Miesenbach, den 09. März 2023

gez. (Marcus Klein)

1. Beigeordneter und Wahlleiter



Bei der **Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach, Landkreis Kaiserslautern**, ist wegen Ablauf der Amtszeit die Stelle der/ des hauptamtlichen

Bürgermeisterin/Bürgermeisters (m/w/d)

zum **23. März 2024** zu besetzen.

Die Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach hat rd. 25.000 Einwohner (einschließlich des Anteils der nicht-meldepflichtigen Angehörigen der Stationierungsstreitkräfte des Flugplatzes Ramstein). Sie umfasst 4 Ortsgemeinden sowie die Stadt Ramstein-Miesenbach, die auch Sitz der Verwaltung ist.

Die Wahl erfolgt am 02.07.2023 durch die Bürgerinnen und Bürger der Verbandsgemeinde nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Hat bei dieser Wahl keine Bewerberin/kein Bewerber (m/w/d) mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten, so findet am 16.07.2023 eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen/ Bewerbern (m/w/d) statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Die Wahlzeit beträgt 8 Jahre. Es erfolgt eine Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit. Das Amt ist nach § 2 Abs. 1 der rheinland-pfälzischen Kommunal-Besoldungsverordnung in die **Besoldungsgruppe B 3 oder B 4** einzustufen.

Wählbar zur Bürgermeisterin/ zum Bürgermeister (m/w/d) ist, wer Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatangehörige(r) eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland ist, am Tag der Wahl das 23. Lebensjahr vollendet hat, nicht von der Wählbarkeit im Sinne des § 4 Abs.2 des Kommunalwahlgesetzes ausgeschlossen ist sowie die Gewähr dafür bietet, dass sie/er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.

Zur/zum hauptamtlichen Bürgermeisterin/ Bürgermeister (m/w/d) kann nicht gewählt werden, wer am Tag der Wahl das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Neben der Bewerbung ist zur Teilnahme an der Wahl die Einreichung eines förmlichen Wahlvorschlages entweder durch eine Partei oder Wählergruppe oder als Einzelbewerber nach den einschlägigen kommunalwahlrechtlichen Bestimmungen erforderlich.

Mit der Bewerbung kann gleichzeitig das Einverständnis erklärt werden, dass den politischen Parteien oder Wählergruppen die eingegangene Bewerbung bekanntgegeben und Einsicht in die weiteren Unterlagen gewährt wird. Ein solches Einverständnis kann auf eine oder mehrere Parteien oder Gruppen beschränkt werden. Die Abgabe oder Nichtabgabe einer solchen Erklärung hat auf die ordnungsgemäß eingereichte Bewerbung keinen Einfluss.

Bewerbungen werden erbeten bis **15.05.2023**

(Ausschlussfrist)

an die Verbandsgemeindeverwaltung

z. H. des 1. Beigeordneten

Postfach 1152, 66877 Ramstein-Miesenbach.

Die Frist für die Einreichung des Wahlvorschlages läuft am 48. Tag vor der Wahl (**15.05.2023, 18.00 Uhr**) ab.

Stellenausschreibung



Die Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine/n stellvertretende/n Betriebsleiter/in (m/w/d) für das Freizeitbad Azur

Hauptsächliche Tätigkeitsfelder:

- Betreuung, Wartung sowie Instandhaltung der technischen Einrichtungen des Freizeitbades
- Administrative Aufgaben (Backoffice) Kassensystem
- Sicherstellung der Sicherheit der Badegäste
- Bereitschaft zur Weiterbildung bei bäderspezifischen technischen Tätigkeiten
- Koordination und Kontrolle der wiederkehrenden Termine bei bestehenden Wartungsverträgen.

•

Profil:

- Erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung als Meister/in für Bäderbetriebe
- Fachangestellte/er für Bäderbetriebe
- Sicherer Umgang/Kenntnisse mit MS Office

•

Wir bieten:

- Ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis in Vollzeit
- Eingruppierung nach TVöD
- 39 Wochenstunden
- Fortbildungsmöglichkeiten sowie die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen

Konnten wir Ihr Interesse wecken? Dann freuen wir uns auf eine aussagekräftige Bewerbung bis zum **31.03.2023** an folgende Adresse:

Verbandsgemeindeverwaltung
Personalabteilung
Am Neuen Markt 6
66877 Ramstein-Miesenbach

Onlinebewerbungen:
info@ramstein.de

Stellenausschreibung



In unserem Freizeitbad AZUR (kombiniertes Hallen- und Freibad) suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt

zwei Fachangestellte für Bäderbetriebe (m/w/d)

Es handelt sich um eine unbefristete Beschäftigung. Die Bezahlung erfolgt nach Entgeltgruppe 6 TVöD.

Wir erwarten Engagement, Teamfähigkeit, ein aufgeschlossenes und besucherfreundliches Auftreten sowie die Bereitschaft im Schichtdienst zu arbeiten.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild und Zeugnissen können bis spätestens 31.03.2023 bei der

Verbandsgemeindeverwaltung
- Personalabteilung -
Am Neuen Markt 6
66877 Ramstein-Miesenbach

eingereicht werden.

Bewerbungen sind generell auch online möglich unter info@ramstein.de

Stellenausschreibung



Die Verbandsgemeinde Ramstein-Miesebach sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

**eine/n Elektroniker/in oder
eine/n technische/n Mitarbeiter(m/
w/d)
für das Freizeitbad Azur**

Hauptsächliche Tätigkeitsfelder:

- Betreuung, Wartung sowie Instandhaltung der technischen Einrichtungen des Freizeitbades
- Administrative Aufgaben (Backoffice) Kassensystem
- Anpassen und Optimieren der technischen Abläufe auf die jeweilige Betriebssituation
- Bereitschaft zur Weiterbildung bei bäderspezifischen technischen Tätigkeiten
- Koordination und Kontrolle der wiederkehrenden Termine bei bestehenden Wartungsverträgen.
- Betreuung Gebäudemanagement

Profil:

- Erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung als Elektroniker/in für Gebäude- und Infrastruktursysteme
- oder abgeschlossene Berufsausbildung als Anlagenmechaniker/in für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik
- Sicherer Umgang/Kenntnisse mit MS Office

Wir bieten:

- Ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis in Vollzeit
- Eingruppierung nach TVöD
- 39 Wochenstunden
- Fortbildungsmöglichkeiten sowie die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen

Könnten wir Ihr Interesse wecken? Dann freuen wir uns auf eine aussagekräftige Bewerbung bis zum **31.03.2023** an folgende Adresse:

Verbandsgemeindeverwaltung
Personalabteilung
Am Neuen Markt 6
66877 Ramstein-Miesebach

Onlinebewerbungen:
info@ramstein.de

Aufgrund der anstehenden Untergrundverhältnisse war zur Herstellung der ausreichenden Tragfähigkeit des Planums eine Verfestigung des Untergrundes unterhalb des Planums vorgesehen. Nach Ausführung dieser Arbeiten konnte die benötigte Tragfähigkeit in Teilbereichen des Streckenzuges nicht erzielt werden, es ist daher erforderlich hier einen weiteren Bodenaustausch in Teilbereichen vorzunehmen. Aufgrund der schlechten Witterungsbedingungen mit Starkregenereignissen und Kälteeinbruch am Ende des letzten Jahres mussten die Arbeiten ab 17.12.2022 eingestellt werden.

Da der zusätzliche Bodenaustausch erst bei vollständiger Frostfreiheit des Untergrundes vorgenommen werden kann, zurzeit aber nach wie vor nachts Minustemperaturen herrschen, konnten die Arbeiten bisher nicht ausgeführt werden. Der Beginn der Arbeiten wurde daher witterungsbedingt seit Mitte Februar immer wieder verschoben.

Mit den Arbeiten werde nun am 6. März wieder begonnen. Baubeginn war am 15. September 2022. Die Maßnahme soll bis Juni 2023 fertiggestellt sein.

Wegen der Unannehmlichkeiten in dieser Zeit wird die Bevölkerung um Verständnis gebeten.



Schöffinnen und Schöffen gesucht!

kvhs Kaiserslautern informiert über das Ehrenamt

Feuerwehr der Verbandsgemeinde

Wir waren seit dem 1. Januar dieses Jahres 35 mal im Einsatz

- 02.03. 12:42 Notfalltüröffnung, Spesbach
02.03. 16:43 Verkehrsunfall A62 - Kein Einsatz erforderlich

Wie kann ich bei Euch mitmachen? Ganz einfach.

- Übungsabend der Jugendfeuerwehr findet jeden Montag von 18:00-20:00 Uhr an der Feuerwache in Ramstein statt. Mitmachen können Jugendliche aus der Verbandsgemeinde zwischen 10 und 15 Jahre.
- Übungsabend der Feuerwehr Ramstein findet jeden Freitag von 20:00 - 22:00 Uhr statt.
- Übungsabend der Feuerwehr Niedermohr findet jeden Montag 19:30 - 21:30 Uhr statt.

Jeder und Jede zwischen 16 und 60 Jahren kann sich dort unverbindlich informieren, ob „Feuerwehr“ das Richtige für sie oder ihn ist oder dies gleich bei einem unverbindlichen Praktikum während der Übungsabende einmal aktiv ausprobieren.

Wir freuen uns auf Dich: www.feuerwehr-ramstein.de

Kreisverwaltung Kaiserslautern

Arbeiten an der Kreisstraße K9 wieder aufgenommen

Wie der Landesbetrieb Mobilität (LBM) mitteilt, haben die Baufirmen mit den Bauarbeiten an der Kreisstraße K9 zwischen dem IZ Westrich, Fa. Amazon und der Ortslage Weltersbach am 6. März wieder begonnen.

**WIR
SCHÖFFEN
DAS!**

SCHÖFFENWAHL 2023

*Bewirb dich jetzt
für das Schöffennamt*

Deine Meinung ist wichtig. Dein gesunder Menschenverstand gesucht. Dein Gerechtigkeitsempfinden gewünscht. Bewirb dich für das Schöffennamt. Als Schöffin oder Schöffe leistest du einen wichtigen Beitrag für die Gesellschaft. Du stärkst die Demokratie und beteiligst dich an der Rechtsprechung.

Infos unter: schoeffenwahl2023.de



Auf Initiative des Landesverbandes der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter e.V. gefördert durch das Bundesministerium der Justiz schoeffen.de



Bundesministerium
der Justiz



In diesem Jahr werden bundesweit die Schöffinnen und Schöffen neu gewählt. Im Vorfeld informieren die Volkshochschulen in ganz Rheinland-Pfalz mit zwei zentralen online-Informationsveranstaltungen über die Tätigkeit der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter. Aktuell bereiten sich die Gemeindeverwaltungen und Jugendämter in Rheinland-Pfalz auf die Schöffenwahl 2023 für die Amtszeit 2024-28 vor. Bürgerinnen und Bürger von 25 bis 69 Jahren können sich bei der Verwaltung ihrer Wohngemeinde für das allgemeine Schöffenamt oder beim zuständigen Jugendamt als Jugendschöffin oder -schöffe (ggf. beim Landkreis) bewerben. Juristische Kenntnisse sind für das Amt nicht erforderlich. Das Schöffenamt ist ein wichtiges Element der Teilhabe der Zivilgesellschaft an der Dritten Staatsgewalt. Das Grundgesetz öffnet jedem deutschen Staatsangehörigen in gleicher Weise den Zugang zu den öffentlichen (Ehren)Ämtern - nach Eignung, Leistung und Befähigung. Welche Bedingungen Bewerber für das Amt mitbringen müssen, welche Einflussmöglichkeiten sie im Gericht haben, aber auch die Belastungen des Amtes (z.B. bei der Vereinbarung mit dem Arbeitsplatz) erläutert in den beiden geplanten online-Seminaren ein großer Kenner des Amtes.

Hasso Lieber, ehemaliger Richter und Staatssekretär für Justiz, ist Autor mehrerer Bücher über das Schöffenamt, Gründer und Generalsekretär des Europäischen Netzwerkes der Organisationen ehrenamtlicher Laienrichter und geschäftsführender Gesellschafter einer gemeinnützigen GmbH zur Förderung des richterlichen Ehrenamtes (PariJus). Die online-Seminare finden am 14. und 17. März statt. Die Anmeldung erfolgt über die Kreisvolkshochschule Kaiserslautern unter www.kvhs-kl.de.

Bandmeeting Jazz der Kreismusikschule

Am Sonntag, 12. März, um 18 Uhr findet nach langer Pause endlich wieder ein Bandmeeting Jazz der Kreismusikschule Kaiserslautern (KMS) im "Alten Pfarrheim" Kindsbach mit Unterstützung der Ortsgemeinde Kindsbach statt. Jungen Musikerinnen und Musikern wird die Möglichkeit gegeben, sich vor einem Publikum zu präsentieren. Es spielen: "Jazz Kids"; "Jazz Jokers"; "Combo der High School Ramstein". Der Eintritt ist frei, Spenden für den Förderverein der KMS werden erbeten. Als Gäste werden diesmal die Musiker von „ULISSES“ in folgender Besetzung auftreten: Mario Bertoluzzi (Trompete), Sebastian Emmerich (Piano), Oliver Friedel (Bass), Alexander Bernhard (Schlagzeug) und Uli Gessner (Percussion). Die Musiker (auch ein Ensemble der Kreismusikschule Kaiserslautern) haben auf der Suche nach ihrem ganz eigenen Stil eine nun schon über 15 Jahre dauernde Reise durch die lateinamerikanische Musik von Latin Jazz bis zu kubanischen Klassikern absolviert. Beim Wettbewerb Music Power wurde ULISSES 2008 als beste Jazz Band gewählt. 2010 veröffentlichte die Band ihre erste CD. Auftritte bei mehreren Festivals und im Fernsehen haben die Formation über die regionalen Grenzen hinaus bekannt gemacht. Dieses Mal werden die Musiker von Mario Bertoluzzi an der Trompete begleitet. In dieser Besetzung interpretieren sie Werke aus dem Klassischen Latin Jazz Repertoire.

Sonstige Bekanntmachungen und Mitteilungen

Wir gratulieren

Wir gratulieren!

Hütschenhausen, OT Katzenbach

12.03.: Ernst Berg 75. Geburtstag

Hütschenhausen, OT Spesbach

13.03.: Ludwig Dilger 75. Geburtstag

Ramstein-Miesenbach, ST Ramstein

10.03.: Christel Snyder 80. Geburtstag

Ramstein-Miesenbach, ST Miesenbach

12.03.: Karola Roos 70. Geburtstag

14.03.: Kurt Gieser 70. Geburtstag

Steinwenden, OT Steinwenden

14.03.: Wladimir Worobjow 85. Geburtstag

Goldene Hochzeit

Steinwenden, OT Steinwenden

23.03.: Karlheinz Leininger und Bärbel Leininger

Sonstiges

Blutspende in Hütschenhausen und Miesenbach

Helfen Sie Leben retten - spenden Sie Blut! Wählen Sie Ihren Lieblingssort zum Spenden! Vereinbaren Sie Ihren Termin!

Blutspende des DRK Ortsvereins Moorbachtal e.V. am Freitag, 24.03.2023 in Hütschenhausen und am Donnerstag, 30.03.2023 in Miesenbach

In Hütschenhausen findet der Termin wie immer im Bürgerhaus in der Zeit von 16:30 - 19:30 Uhr statt und in Miesenbach kommen Sie wie gewohnt in die Mehrzweckhalle am Kiefernkopf. Anderer Tag - gleiche Uhrzeit.

Am 1. Februar endete die Maskenpflicht bei der Blutspende. Wer auf freiwilliger Basis weiterhin einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz tragen möchte, kann das natürlich gerne tun. Wir halten medizinische Masken bereit.

Wir bitten alle Spender, vor der Spende ausreichend Flüssigkeit zu sich zu nehmen (ca. 1,5 bis 2 Liter). Außerdem müssen Sie sich aus rechtlichen Gründen mit Personalausweis und Blutspenderpass ausweisen.

Blut spenden kann man ab 18 Jahren bis zum 76. Lebensjahr, Erstspender dürfen max. 68 Jahre alt sein.

Erstspender kommen bitte spätestens um 18:30 Uhr.

Mit dem Fallen der Maskenpflicht können Sie sich nach Ihrer Blutspende auch wieder in Gesellschaft ausruhen, eine Tasse Kaffee und einen kleinen Imbiss genießen. Selbstverständlich bieten wir Ihnen auf Wunsch auch eine Lunchtüte zum Mitnehmen an.

„Zeigt, was in euch steckt - spendet Blut“ - aber nur wenn ihr keine Anzeichen für einen Infekt habt. Dankeschön!

Ein Nachmittag mit den „Siedler von Catan“



Am **Donnerstag, dem 16. März, von 14.00 - 17.00 Uhr** geht's im **Mehr Generationenhaus (MGH) Ramstein** um das Spiel „Siedler von Catan“. Es gibt Tipps zu Taktik und Strategie sowie Infos zu Varianten und Ergänzungen zum Spiel.

Natürlich wird auch gespielt. Nicht nur Siedler, auch viele andere Spiele stehen zum Spielen bereit. Zum Beispiel das Spiel des Jahres 2020

„Pictures“, welches durch die Initiative Spielend für Toleranz zur Verfügung gestellt wurde. Für alle Generationen ist etwas dabei. Komm vorbei, spiel mit!

Schulkindbetreuung in den Osterferien 2023

Anmeldung ab sofort!



In den Osterferien wollen wir wieder ganz ohne Einschränkungen für die Grundschul Kinder in der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach (vorzugsweise von berufstätigen Eltern bzw. Alleinerziehenden) eine Ganztags-Ferienbetreuung anbieten. Die Kinder werden vom 3.-6. April betreut.

Die Kinder werden zwischen 7:30 Uhr und 16:00 Uhr in kleinen Gruppen betreut. Der Unkostenbeitrag beträgt 50 € pro Kind für die gesamten Tage. Darin enthalten sind alle Personal- und Sachkosten sowie die Kosten für ein warmes Mittagessen.

Anmeldungen werden **ab sofort** im MGH entgegengenommen.

Das MGH ist täglich (außer Mi.) von 9-17 Uhr unter der 0 63 71 / 5 04 38 erreichbar.

Schlafstörungen: Informationsveranstaltung im CCR

Expertenrat im Congress Center Ramstein

Zu einer Informationsveranstaltung zum Thema „Schlafstörungen“ lädt die HNO-Praxis im Ramsteiner DLZ ein. Die Veranstaltung findet am **Freitag, 10. März, um 18 Uhr** im Congress Center Ramstein (CCR) statt.

Der Eintritt ist frei, Interessierte sind herzlich willkommen. Die Ärzte Andreas Jung und Prof. Dr. Norbert Stasche sowie die Ernährungsberaterin Marlein Stasche werden zum Thema referieren, Bürgermeister Ralf Hechler spricht zur Begrüßung.



Die HNO-Ärzte Norbert Stasche (rechts) und Andreas Jung (2.v.r.) informieren am 10. März im CCR. Bürgermeister Ralf Hechler (links) spricht zur Begrüßung (Foto: St. Laves).

Schnarchen und Schlafapnoe sind schlafbezogene Atemstörungen mit starken Auswirkungen auf die Lebensqualität der Betroffenen. Bei der obstruktiven Schlafapnoe kommt es zu nächtlichen Einengungen und Verlegungen der Atemwege mit Atempausen, begleitet von starkem Schnarchen, welche den natürlichen, erholsamen Schlaf stören.

Darüber hinaus leiden die Betroffenen regelmäßig an einem nicht-erholsamen Schlaf, an Tagesschläfrigkeit und es besteht eine erhöhte Unfallgefahr im Straßenverkehr. Der nächtliche Stress führt zu einem erhöhten Risiko für Schlaganfall und Herzinfarkt.

Die Abklärung der Schlafapnoe erfolgt heute in der Regel ambulant in der Facharzt-Praxis mittels ausführlicher Befragung zur Krankengeschichte und fachspezifischer Untersuchung der oberen Atemwege (HNO-Spiegel-Untersuchung). Danach findet eine zu Hause durchgeführte Screening Untersuchung in häuslicher Schlafsituation statt. Die in einem kleinen Kästchen aufgezeichneten Körperfunktionen wie Atmung, Körperlage und Sauerstoffsättigung werden dann in der Schlafmedizinischen Praxis ausgewertet und mit dem Patienten besprochen. Im sich anschließenden ebenfalls ambulanten Schlaflabortermin wird dann über die Notwendigkeit und über die Art der Therapie gemeinsam mit dem Patienten entschieden.

Zur Behandlung der Schlafapnoe stehen zahlreiche Therapieverfahren zur Verfügung, insbesondere die Überdruck-Atemtherapie (CPAP-Therapie), Unterkiefer-Protrusionsschienen, die Lagetherapie und verschiedene operative Verfahren. Aufgabe des Schlafmediziners ist es, gemeinsam mit dem Patienten die am besten geeignete Therapie

auszuwählen. Im Falle der Drucktherapie mit der „Schlafmaske“ hängt der Erfolg und die Zufriedenheit ganz wesentlich von einer ausführlichen Beratung und der individuellen Anpassung im Schlaflabor ab.

Flankiert werden die Therapieempfehlungen insbesondere bei den häufig übergewichtigen Patienten in der Regel von Ratschlägen zur Ernährungsumstellung und dem Hinweis über die Möglichkeit einer Vorstellung zur professionellen Ernährungsberatung.

Der Erfolg der Behandlung kann nicht nur an der Beseitigung des Schnarchens und am Wiedererleben eines natürlichen und erholsamen Schlafes gemessen werden. Die nachhaltige Reduzierung des Herz-Kreislauf-Risikos hängt von einer regelmäßigen wohnortnahen Betreuung in der Schlafmedizinischen Praxis ab.

Programm / Eintritt frei:

1. Begrüßung, Ralf Hechler, Bürgermeister der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach
2. Prof. Dr. Norbert Stasche, HNO-Arzt und Schlafmediziner „Erholsamer Schlaf - Fit in den Tag“
3. Andreas Jung, HNO-Arzt, Schlafmediziner „Schnarchen und Schlafapnoe - Hilfe im Schlaflabor des MVZ HNO Ramstein“
4. Dipl. oec. troph. Marlein Stasche, Ernährungsberaterin „Anders Essen - Besser Schlafen“
5. Fragen und Antworten

PC-Angebote für Senior*innen - Anfänger-PC-Kurs für Senioren 60+



Mehr Generationen Haus
Mehrgenerationen - Familienbüro



HAUS DER FAMILIE
Rheinland-Pfalz



Das Bildungs- und
Sozialunternehmen

Das Mehrgenerationenhaus Ramstein bietet wieder einen Anfänger-PC-Kurs für Menschen ab 60 an. Ein erfahrener Lotse der Silver Surfer wird den Kurs leiten.

In diesem Windows 10 Grundkurs, sollen die Teilnehmer*innen langsam an die Komplexität des sogenannten „Neuen Mediums“ herangeführt werden. Der spezielle Einsteigerkurs soll auf die individuellen Bedürfnisse der Teilnehmer*innen bei der Beschäftigung mit dem Computer und dem Internet abgestimmt werden. Dabei soll es um folgende Inhalte gehen: Bedienen von Tastatur und Maus, Betriebssystem, Textverarbeitungsprogramm, erste Schritte ins Internet. Der Kurs soll voraussichtlich 2x wöchentlich entweder vormittags oder 2x wöchentlich nachmittags stattfinden. Kosten: 50 € / Kurs

Silver Surfer:

Ganz gleich, ob Sie einsteigen wollen oder schon fortgeschritten sind, ob sie Fragen zu Laptop, Tablet oder Handy haben: Alle sind im Internet- und PC-Treff willkommen. All ihre Fragen werden durch die bewährte 1:1 Betreuung individuell beantwortet. Es handelt sich hier nicht um einen PC-Kurs!

Termine jeweils von 9.30 Uhr bis 11.30 Uhr, **Do., 16.3. + Di., 28.3.2023**

Neues Angebot:

Sie sind mit Ihrem PC / Laptop vertraut, wollen aber Ihre Kenntnisse in einzelnen Bereichen verbessern.

Im Bereich:

1. Dateistruktur / Datensicherung: Dateien geordnet abspeichern -> gezielt wieder finden! Datenverlust minimieren durch Datensicherung (Backup).

2. Text, E-Mail: Textbausteine aus dem Internet einfügen, Bild bzw. Tabelle einfügen; Text gestalten.

3. Foto: Fotos vom Handy auf PC; Spreu vom Weizen trennen; geordnet abspeichern; Fotoverbesserung für Hobbyanwender;

4. Tabellen: Adressenlisten; Kostenaufstellungen und „andere“ nach eigenen Wünschen

5. 49 €-Ticket: Wie findet man Infos zu Abfahrt, Umsteigebahnsteige mit Zeit und Zielankunft.

Für jeden Bereich ist derzeit eine Doppelstunde geplant.

Zeit: Dienstag bzw. Donnerstag von 9:30 bis 11:30.

Termine auf Anfrage (auch für einen Bereich).

Kosten: je Doppelstunde 10 €

Haben Sie Interesse an einem dieser Angebote, so melden Sie sich unter **0 63 71 / 5 04 38** im Mehrgenerationenhaus Ramstein an.

Gut informiert durch Ihr
Amts- oder Mitteilungsblatt!

www.wittich.de

SWRM-Aktuell: Informationen zu den Energiepreisbremsen 2023



Der Deutsche Bundestag entlastet mit den beschlossenen Energiepreisbremsen sowohl Privatpersonen als auch Unternehmen. Der Bund finanziert die Entlastungen im Rahmen des „200-Milliarden-Euro-Abwehrrschirms“. Die Preisbremsen gelten für das gesamte Jahr 2023 und eine Verlängerung bis zum April 2024 ist angedacht.

Um die Bürger schnell finanziell zu entlasten, wurden die Preisbremsen vom Gesetzgeber sehr kurzfristig Ende Dezember 2022 beschlossen. Seitdem arbeiten wir mit Hochdruck an der Umsetzung der Preisbremsen. Leider kommt es aufgrund der notwendigen Umstellung der IT-Prozesse und Personalengpässen sowie der hohen Auslastung von Druckdienstleistern zu Verzögerungen beim Versand der Informationsschreiben.



Auswirkungen für Sie:

Für die aktuellen Tarife Strom und Erdgas treten die Preisbremsen in Kraft. Sie müssen aber nichts tun. Wir kümmern uns dann darum, dass Sie die staatlichen Unterstützungsleistungen erhalten. **Wir informieren Sie schriftlich über Ihren persönlichen Abschlags- und Entlastungsbetrag.**

Wohnen Sie zur Miete, erhalten Sie die Entlastungen und Informationen in der Regel über Ihre Betriebskostenvorauszahlung bzw. -abrechnung Ihres Vermieters oder Ihrer Vermieterin.

Vorgehensweise für Strom und Erdgas:

Unabhängig vom Zustelltermin des Informationsschreibens sowie der Abbuchung der Abschläge in voller Höhe werden Sie von der Entlastung der Energiepreisbremse profitieren: Darauf können Sie sich als unser Kunde verlassen.

Wir sehen vor, dass wir auf der einen Seite den Abschlagsbetrag wie gewohnt abbuchen werden und Ihnen parallel dazu den Entlastungsbetrag gutschreiben. Somit können Sie analog zum Informationsschreiben die Beträge nachvollziehen.

Kunden mit Überweisung oder Barzahler bitten wir, die beiden Beträge für den Abschlag und Erstattung zu verrechnen und die sich daraus ergebende Differenz zu überweisen.

Wir bedanken uns für Ihr Verständnis sowie Ihre Geduld. Aktuelle Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter der Rubrik „Energiepreisbremsen“.

Ihre
Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH

Energiepreisbremsen ab 01.03.2023 rückwirkend ab 01.01.2023 Gesetz über die Strompreisbremse und Gas- Wärmebremse (SPBG, EWPBG)

Strom	
Jahresmenge 2022	4.000 kWh
Entlastungskontingent 80% der Jahresmenge	3.200 kWh
Referenzpreis brutto	40,00 ct/kWh
Aktueller Arbeitspreis brutto	48,04 ct/kWh
Differenzpreis	8,04 ct/kWh
Aktueller Grundpreis brutto	110 €/Jahr
Rechnungsbetrag ohne Entlastung	2.031,60 €/Jahr
Entlastungsbetrag	257,28 €/Jahr
Rechnungsbetrag mit Entlastung	1.774,32 €/Jahr
Abschlagsbetrag ohne Entlastung	169,30 €/Monat
Entlastungsbetrag	21,44 €/Monat
Abschlagsbetrag mit Entlastung	147,86 €/Monat

Gas	
Jahresmenge 2021	25.000 kWh
Entlastungskontingent 80 % der Jahresmenge	20.000 kWh
Referenzpreis brutto	12,00 ct/kWh
Aktueller Arbeitspreis brutto	13,95 ct/kWh
Differenzpreis	1,95 ct/kWh
Aktueller Grundpreis brutto	139,19 €/Jahr
Rechnungsbetrag ohne Entlastung	3.626,69 €/Jahr
Entlastungsbetrag	390,00 €/Jahr
Rechnungsbetrag mit Entlastung	3.236,69 €/Jahr
Abschlagsbetrag ohne Entlastung	302,22 €/Monat
Entlastungsbetrag	32,50 €/Monat
Abschlagsbetrag mit Entlastung	269,72 €/Monat

Interaktiver Rechner für die Ermittlung der Gas- und Strompreisbremse:
[BDEW-Gas- und Strompreisrechner](#)



LOKALE BÜNDNISSE
FÜR FAMILIE

Teenager Kleider Basar



Samstag, 11. März 2023
9.30-12.00 Uhr
im MGH Ramstein

Landstuhler Str. 8a

Gebrauchte Kleidung ab Größe 140, Schuhe, Spiele, Accessoires
Tischmiete 10 € (170x70cm)

Infos und Anmeldung bis 8.3.2023 nur telefonisch

unter 06371-50438

Gefördert von:



What's going on this week?

What's going on this week?



What's going on this week?

If you have any questions about the local area, please do not hesitate to contact the "Window to Rheinland-Pfalz - Ramstein Gateway" information center located in the Kaiserslautern Military Community Center (KMCC) on Ramstein Air Base:

Window to Rheinland-Pfalz

Ramstein Gateway

Building 3336 (KMCC)

66877 Ramstein Air Base

Phone: 06371- 406 208.

E-Mail: kmcc@infocenter-ramstein.de

www.ramstein-gateway.com

Saturday, March 11:

Opening of the DCR Exhibition: Football ≠ Fußball

The Docu Center Ramstein shows its special exhibition until June 25, 2023. The American way of life came to Germany with the Americans. And American football came along with it. The Germans enjoyed their football (soccer). The two sports, which are so similar in writing, vary significantly when you take a closer look. The exhibition shows what differences and commonalities there are and how Germans and Americans approached through sports and sportsmanship. The opening of the exhibition takes place on March 11 at 2 p.m. The exhibition can be visited on the DCR premises daily from 2 p.m. to 5 p.m. (except Mondays). Admission is free!

Address: Schernauer Straße 46, 66877 Ramstein-Miesenbach
Saturday, March 11 - Sunday, March 12:

Exhibition of Model Railroad Layout in Obermoschel

On the second and third weekend in March the model making club "Modellbaufreunde Obermoschel e.V." presents its spring model railroad layout (HO scale). At the club house in Obermoschel diehard model railroad fans can visit an exhibition area of 200 sq m and will get their money's worth. Food and beverages are offered too. Exhibition hours are on Saturday and Sunday from 10 a.m. to 6 p.m. Admission is € 4 for adults and € 1 for children. For further information please call at +49 6362 993 838 (Tue & Fri from 8 p.m. - 10 p.m.) or send an email to mail@mbf-obermoschel.de or visit the website www.mbf-obermoschel.de

Address: Luitpoldstrasse 4, 67823 Obermoschel
Saturday, March 11:

Teenager Clothing Bazaar in Ramstein

The traditional clothing bazaar is held at the Ramstein "Mehrgenerationenhaus" from 9.30 a.m. until noon. Second-hand clothing for children and teenagers from 10 years (starting with German clothing size 140) as well as shoes, accessories, toys and games are sold. Those interested in being a vendor, please contact the "Mehrgenerationenhaus" to sign up. Spots are limited and fill up quickly! You pay € 10 for one table. For further information please call at +49 6371 50438.

Address: Landstuhler Strasse 8 A, 66877 Ramstein-Miesenbach
Saturday, March 11:

Children's Clothing & Toy Bazaar in Miesenbach

The Miesenbach kindergarten "Waldstrolche" hosts a bazaar from 10 a.m. until noon. Children's clothing and toys are sold. Coffee and cake are offered. Parking facilities are available in front of the kindergarten. Those interested in being a vendor, please contact the kindergarten to sign up. Table rental is € 10. For further information please call at +49 6371 942 5165.

Address: Am Hangweg 5 A, 66877 Ramstein-Miesenbach
Sunday, March 12:

26. Ostereierausstellung in den Westpfalzwerkstätten Kaiserslautern- Siegelbach



Am 11. und 12. März 2023
Samstag 11.00 - 18.00 Uhr
Sonntag 11.00 - 17.00 Uhr

findet die 26. Ostereierausstellung in den Westpfalz-Werkstätten Kaiserslautern-Siegelbach statt.

20 Aussteller stellen ihre selbstgefertigten Kunstwerke auf großen und kleinen Kalkschalen, Glas und Ton aus. Lassen Sie sich inspirieren und bewundern Sie die einzigartigen Schmuckstücke. Sie können die Kunst am Ei bestaunen, erwerben oder selbst Oster-eier gestalten. Dazu sind besonders Kinder herzlich eingeladen.

In der mit Frühlingsblumen geschmückten Cafeteria können Sie sich auf den Frühling und Ostern einstimmen.

Speisen, Mittagessen, Getränke, Kaffee und Kuchen werden in der Cafeteria angeboten.

Spring & Easter Market Kottweiler-Schwanden

Join the Easter market of the association ring Kottweiler-Schwanden on March 12th from 10am to 6pm at the Robert-Schuman-Heim. With chickens, ducks and Easter bunnies made of paper and cardboard skillful hands turn the Robert-Schuman-Heim into a marketplace full of Easter impressions. Many hobby artists present their small works of art in this colourful and spring-like decorated room. Easter floristry, Easter decorations from the Ore Mountains, handicrafts such as pottery, knitting and crocheting, glass jewellery, painted tiles, nesting boxes, watercolour paintings and much more.

Also coffee and a rich cake buffet are offered. A visit is worthwhile and the exhibitors are pleased about your interest.

Address: Kirchenweg 2, 66879 Kottweiler-Schwanden

Aus unseren Schulen

Ein Volleyballturnier zum Abschied



In der letzten Woche, in denen die Oberprimaner, Schüler der 13. Jahrgangsstufe, im regulären Unterricht an der Schule sind, veranstaltete das Reichswald-Gymnasium ein Volleyball-Turnier für die Oberstufe.

Schülermannschaften verschiedener Jahrgänge und auch ein Team des Lehrerkollegiums traten bei voll besetzten Rängen in der Sporthalle des Gymnasiums in mehreren Spielen gegeneinander an. Alle Teilnehmer wie auch das Publikum waren mit großer Begeisterung bei der Sache.

Kampfkunstschule Herz zu Gast an der Wendelinus Grundschule



Am 28. Februar und am 1. März war die Kampfkunstschule Herz zu Gast bei den dritten Klassen der Wendelinus Grundschule in Ramstein. Ganz unter dem Motto „Anti-Mobbing“ lernten die Kids viel über Körpersprache, den Umgang miteinander und wie man sich angemessen in ernstesten Situationen verteidigen kann.

Kris Natter und Tomek Niekowal von der Kampfschule haben den wissbegierigen Kindern viele Übungen beigebracht und zwischen durch immer wieder lustige Bewegungseinheiten eingebaut. Die Drittklässler hatten viel Spaß und zeigten viel Interesse.

„Vielen Dank“ sagt die Wendelinusschule für das tolle Angebot!



Gemeinde

Hütschenhausen

Matthias Mahl
Ortsbürgermeister

Bürgermeistersprechstunden:
Die Sprechstunden finden bis auf Weiteres nur noch telefonisch unter der 0151 7085 2546 freitags von 17.30 - 18.30 Uhr statt.

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Einladung der Jagdgenossenschaft Hütschenhausen

Am **Montag, dem 03.04.2023, 19.00 Uhr**, findet im **Bürgerhaus Hütschenhausen**, eine Versammlung der Jagdgenossenschaft Hütschenhausen statt. Hierzu ergeht an alle Jagdgenossen Einladung. Der Jagdgenossenschaft gehören alle Grundeigentümer des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Hütschenhausen (Gemarkungen Hütschenhausen, Spesbach und Katzenbach) nach Maßgabe des Grundflächenverzeichnisses an. Weiterhin sind die Grundeigentümer in den angegliederten 6,4 Hektar der Gemarkung Obermohr Jagdgenossen.

Eigentümer von Grundstücken, auf denen die Jagd ruht oder nicht ausgeübt werden darf, sind insoweit nicht Mitglieder der Jagdgenossenschaft. Eigentumsänderungen sind von den Verkäufern von Grundstücken dem Jagdvorstand zur Berichtigung des Grundflächenverzeichnisses unverzüglich anzuzeigen.

Jeder Jagdgenosse kann sich durch den Ehepartner, durch eine Verwandte oder einen Verwandten in gerader Linie, durch eine ständig von der oder dem Vertretenen beschäftigte Person, durch einen derselben Jagdgenossenschaft angehörigen volljährigen Jagdgenossen auf Grund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen; mehr als drei Vollmachten darf kein Jagdgenosse in seiner Person vereinigen.

Das Jagdgenossenschaftskataster liegt bis zum Versammlungstag, während der üblichen Dienststunden im Rathaus, Zimmer 218, öffentlich aus.

In der Jagdgenossenschaftsversammlung ist nur derjenige Grundstückseigentümer stimmberechtigt, der im Kataster eingetragen ist oder sonst nachweist, dass er Eigentum besitzt (z. B. Notariatsurkunde, die im Grundbuch vollzogen sein muss).

Tagesordnung

1. Genehmigung der Jahresrechnung 2021
2. Entlastung des Jagdvorstandes
3. Genehmigung des Haushaltsplanes 2023
4. Verlängerung des Jagdpachtvertrages für den Bezirk Katzenbach/Spesbach
5. Verschiedenes

66882 Hütschenhausen, 07.03.2023

Für die Jagdgenossenschaft Hütschenhausen:
gez. Paul Junker, Jagdvorsteher

Sonstige Bekanntmachungen und Mitteilungen

Repair-Café am 17. März geöffnet



Das Repair Café Hütschenhausen öffnet am 17.3.

Von 16:00 bis 20:00 Uhr sind wir für euch da.

Repariert wird in der Grundschule Hütschenhausen (Blumenstr 6, 66882 Hütschenhausen). Meldet eure Reparaturen bei Annette Wolf bitte an (Tel.

06372/5895).

Wir freuen uns euch helfen zu können und unsere Welt gemeinsam etwas nachhaltiger zu machen.

(Außerdem: Suchen wir Verstärkung im Bereich Textil, wenn ihr Interesse habt, meldet euch ebenfalls gerne bei Annette)

„Gemütliche Runde“ tagt am 10. März

Am **Freitag, 10. März 2023**, trifft sich die „Gemütliche Runde“ wieder um 14.30 Uhr zu einem geselligen Beisammensein im Bürgerhaus Hütschenhausen bei Kaffee, Kuchen und guter Unterhaltung.

Für die An- und Abreise steht wie gewohnt Bürgerbus „EMil“ zur Verfügung.



Gemeinde Kottweiler-Schwanden

Gabriele Schütz
Ortsbürgermeisterin

Bürgermeistersprechstunde:
jeden Montag von 18.00 bis 19.00 Uhr
im Bürgermeisterdienstbüro des Gemeindehauses.
Telefon 06371/57256 oder 0176/32621459

Sonstige Bekanntmachungen und Mitteilungen

Endlich ist bald wieder Frühling! - Ostermarkt im RSH

Erleben Sie die Vorböten beim Ostermarkt des Vereinsrings Kottweiler-Schwanden am Sonntag, dem 12. März, von 10.00 bis 18.00 Uhr im Robert-Schuman-Heim.

Die geschickten Hände des Kreativ-Teams gestalten Hühner, Enten und Osterhasen aus Papier und Pappe und verwandeln das Robert-Schuman-Heim phantasievoll in einen Marktplatz voller österlicher Impressionen. Viele Hobbykünstler präsentieren ihre kleinen Kunstwerke in dem frühlinghaft dekorierten Raum. Angeboten werden Osterfloristik, österliche Dekoartikel aus dem Erzgebirge sowie handbemalte Grußkarten. Weitere Hobbykünstler zeigen Töpferwaren, Strick- und Häkelarbeiten, Schmuck und Edelsteine sowie Holzdekos, Nistkästen und Vogelhäuser. Der Erlös einer Tombola, bei der jedes Los gewinnt, dient der Aufgabenfinanzierung des Vereinsrings. Für Kaffee und ein reichhaltiges Kuchenbuffet sorgt in diesem Jahr die katholische Kirchengemeinde. Ein Besuch lohnt sich und die Aussteller freuen sich über Ihr Interesse!

Verkehrsbeschränkungen in der Eckstraße

Wegen Bauarbeiten zur Breitbanderschließung kommt es in der Eckstraße in Kottweiler-Schwanden vom 13. März bis voraussichtlich 5. Juni zu Verkehrsbeschränkungen und halbseitigen Sperrungen.



Gemeinde Niedermohr

Uli Zimmer
Ortsbürgermeister

Bürgermeistersprechstunde:
Ort und Zeitpunkt nach
tel. Vereinbarung unter 06383 282 o. 0177/5566055
oder buergermeister@niedermohr.de
App der Ortsgemeinde im Google Playstore unter: Niedermohr
Anmeldung zum Newsletter auf der Homepage.

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Einladung der Jagdgenossenschaft Niedermohr

Am **Mittwoch, dem 29.03.2023, 19.00 Uhr**, findet im Foyer des Mehrzweckgebäudes im Ortsteil Niedermohr eine Versammlung der Jagdgenossenschaft Niedermohr statt.

Hierzu ergeht an alle Jagdgenossinnen und Jagdgenossen Einladung.

Der Jagdgenossenschaft Niedermohr gehören alle Grundeigentümer des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Niedermohr mit den Gemarkungen Niedermohr, Schrollbach und Reuschbach an.

Mit Ausnahme der Grundeigentümer, die Grundstücke in den an die Jagdgenossenschaft Steinwenden und Ramstein-Miesenbach abgetretenen Flächen liegen haben:

Diese sind:

- | | |
|--|----------|
| a) Anteil Reuschbach an Jagdbogen Steinwenden | 48 ha |
| b) Anteil Reuschbach an Jagdbogen Obermohr | 95 ha |
| c) Anteil Schrollbach an Jagdbogen Obermohr | 46 ha |
| d) Anteil Schrollbach an Jagdbogen Ramstein II | 108,6 ha |

Diese Grundstückseigentümer sind Jagdgenossen in der Jagdgenossenschaft Steinwenden bzw. Ramstein-Miesenbach.

Grundeigentümer von Grundstücken, auf denen die Jagd ruht oder nicht ausgeübt werden darf, sind insoweit nicht Mitglieder der Jagdgenossenschaft Niedermohr.

Eigentumsänderungen bei Grundstücken sind dem Jagdvorstand zur Berichtigung des Grundflächenverzeichnisses anzuzeigen.

Jedes Mitglied kann sich durch die Ehegattin oder den Ehegatten oder die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner, durch eine Verwandte oder einen Verwandten gerader Linie mit einfacher schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Für diese Vertretungsfälle ist eine öffentliche Beglaubigung nicht erforderlich.

Jedes Mitglied kann sich durch eine ständig von dem Mitglied beschäftigte Person, durch ein derselben Jagdgenossenschaft angehöriges volljähriges Mitglied oder durch eine die Grundfläche land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich bewirtschaftende Person aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen; mehr als drei Vollmachten darf keine Person in sich vereinigen. Die Vollmacht muss öffentlich beglaubigt sein.

Das Jagdgenossenschaftskataster liegt bis zum Versammlungstag während der üblichen Dienststunden der Verbandsgemeindeverwaltung Ramstein-Miesenbach im Rathaus, Zimmer 218, öffentlich aus. In der Jagdgenossenschaftsversammlung ist nur derjenige Grundstückseigentümer stimmberechtigt, der im Kataster eingetragen ist oder sonst nachweist, dass er bzw. sie Eigentum besitzt (z.B. Notariatsurkunde, die im Grundbuch vollzogen sein muss).

Tagesordnung

1. Genehmigung der Jahresrechnung 2021
2. Entlastung des Jagdvorstandes
3. Genehmigung des Haushaltsplanes 2023
4. Bericht der Jagdpächter
5. Bericht der Ortsgemeinde Niedermohr über die Feldwegeunterhaltung
6. Feststellungen der Feldwegebegehung/Abführung Jagdertrag - Abstimmung weiteres Vorgehen
7. Verschiedenes

66879 Niedermohr, den 07.03.2023

Für die Jagdgenossenschaft Niedermohr
gez. Karl Wolf, Jagdvorsteher

Hilfe für die Menschen in der Ukraine

Spendenkonto:

DE53 200 400 600 200 400 600

Stichwort: **Nothilfe Ukraine**

www.spenden-nothilfe.de



Helpen Sie mit. Jede Spende zählt ♥

Sonstige Bekanntmachungen und Mitteilungen



Gemischter Chor 1898 und Frauenchor Schrollbach laden ein

„Bunter Melodienregen bei Kaffee und Kuchen“

Am Sonntag, 26. März, um 14.00 Uhr
Mehrzweckhalle Niedermohr

Unterhaltung mit verschiedenen Chören, Gedichten und Sketchen. Dazu gibt es Kaffee und Kuchen bei gemütlichem Beisammensein.

An die Dorfgemeinschaft und alle Interessierten ergeht herzliche Einladung zum Besuch!

Eintritt frei!

Glasfaser für Niedermohr: Planung und Ausbau

Nachdem die Aus- und Ablaufplanung sowie die Tiefbauverträge abgeschlossen sind und das Material geliefert wurde, geht es jetzt zügig mit dem Glasfaserausbau der Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH los.

Die Fa. Zimmer Bau GmbH wurde als Tiefbaufirma beauftragt. Diese werden jeweils eine Woche vor Beginn der Arbeiten in der auszubauenden Straße einen Flyer mit Infos zum Ausbau und Ansprechpartner einwerfen. Bei Problemen, die immer mal auftreten können, bitten wir Sie, den Ansprechpartner zu kontaktieren.

Sollte das Problem nicht behoben werden, können auch Bürgermeister Uli Zimmer oder die Stadtwerke Ramstein-Miesenbach weiterhelfen.

Ab dem 13. März 2023 geht es mit folgenden Straßen los:

- Bruchstraße (Breitband im Gehweg, Wasser und Gasleitung im Straßenbereich).
- Zum Krämersberg, Im Bangert und Lerchenstraße (Breitband jeweils im Gehweg).
- Ab 20.03.2023 soll es in der Gertweiler Straße (Verlegung Breitband und Strom sowie im Fahrbahnbereich Wasser und Gas) weitergehen.

Der Glasfaserhauptverteiler POP (Point Of Presence) wird am 28.04.2023 am Dorfplatz in Niedermohr gestellt. Leider muss die Zuführung der Glasfaser Fernstrecke und Stromleitungen am Klingelweg neu verlegt werden, nachdem dort einige Beschädigungen festgestellt wurden. Des Weiteren wird die Oberfläche des Radweges wieder hergestellt.

Hinweis der Stadtwerke: Es können immer noch Vorverträge abgegeben werden, um sich dadurch einen kostenfreien Anschluss zu sichern.

„Raus aus dem Haus“ in Niedermohr



Ich möchte alle Seniorinnen und Senioren zu einem gemeinsamen Spaziergang mitnehmen. Nach Rücksprache mit den Teilnehmern mit Bewegungseinheiten, Gedächtnisübungen und/oder einfach „nur“ zum Austausch.

Dabei spielt es keine Rolle, ob mit Rollator oder mit Gehhilfe oder ganz ohne Unterstützung.

Wichtig ist, dass Sie sich gerne unkompliziert mit anderen älteren Menschen treffen möchten.

Wir laufen nach dem Prinzip - die/der Schwächste gibt das Tempo an.

Unser nächstes Treffen ist in Niedermohr in Schrollbach am Bürgerhaus

am Donnerstag, 23.03.2022, um 14.00 Uhr
(ausnahmsweise an einem Donnerstag)

Auf Wunsch der Teilnehmer, treffen wir uns an den folgenden Terminen in den anderen Ortsteilen. Mit der Bitte um Vorschläge für einen Spazierweg, der mit allen Hilfsmitteln zu laufen ist.

Wichtig ist:

Es wird keinerlei Haftung und Versicherungsschutz übernommen.

Die Treffen sind rein privat anzusehen.

Über jede(n) Einzelne(n) von Ihnen freu ich mich!

Andrea Rihlmann - Gemeindegeschwester plus

Ehepaar Rech feierte Goldene Hochzeit



Am letzten Donnerstag, dem 2. März, durfte ich den Eheleuten Helmut und Hannelore Rech aus Schrollbach im Namen der Ortsgemeinde zur Goldenen Hochzeit gratulieren. Da beide aktiv im Verein „Fröhlicher Feierabend“ sind, erhielten sie auch ein Geschenk vom Vorstand des Vereins.

An diesem Tag hatte Helmut sogar Geburtstag, zu dem er natürlich auch Glückwünsche erhielt, frei nach dem Motto: „Wenn der Bürgermeister kommt, bist du nicht mehr der Jüngste“. Soweit ich gehört habe, wurde am Wochenende im Kreise von Familie und Freunden kräftig gefeiert. Bleibt weiter so fit und engagiert!

Euer Bürgermeister Uli Zimmer

Dorfmoderation Niedermohr


Letzte Woche Dienstag Abend, trafen sich die Arbeitsgruppen zur Dorfmoderation in unserer Mehrzweckhalle. Es ging um die Themen Plätze / Veranstaltungen und um Wanderwege. Beide Gruppen haben sich hervorragend vorbereitet und es haben sich viele Ideen entwickelt. Vielen Dank für euren intensiven Einsatz. Der nächste Schritt ist ein Treffen mit den Jugendlichen aus unserer Ortsgemeinde, sowie mit den Kindern, angefangen in der Kita. Dabei geht es um Ideen was wir als Gemeinde im Rahmen des Dorferneuerungsprogrammes für euch machen können. Eine Einladung dazu folgt.



Euer Bürgermeister
Uli Zimmer

3. Beitritt zum Kommunalen Klimapakt KKP
 4. Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Wohnpark Balthasarstraße, 1. Änderung“;
 - a) Behandlung der eingegangenen Bedenken und Anregungen
 - b) Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB
 5. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB; Bauvoranfrage Aufstockung Bauvorhaben Wohnheim in der Marktstraße, Stadtteil Ramstein
 6. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB; Neubau eines Wohnhauses mit Gästewohnung in der Finkenstraße, Stadtteil Miesenbach
 7. Änderung und Neufassung der Satzung über die Festlegung, Zuteilung, Beschaffung und Anbringung von Haus- und Grundstücksnummern
 8. Förderantrag der Reservistenkameradschaft Ramstein-Landstuhl für eine Reise nach Rota
 9. Informationen
- der nichtöffentlichen Sitzung:**
10. Grundstücksangelegenheit

Ramstein-Miesenbach, den 06.03.2023
gez. Ralf Hechler, Stadtbürgermeister



**Gemeinde
Steinwenden**

Telefon: 06371 71625, Mobil: 0160 2331924
Bürgermeistersprechstunde:
am 1. Montag im Monat von 18.30-19.30 Uhr im
Bürgerhaus Obermohr,
ansonsten im Dorfgemeinschaftshaus Steinwenden

Matthias Huber
Ortsbürgermeister

Nachruf

Wir trauern um unsere Mitarbeiterin,
Frau Christiane Richter
die am 20. Februar 2023 viel zu früh verstorben ist.

Sie war seit April 1994 bei der Stadt Ramstein-Miesenbach als Erzieherin in der Kindertagesstätte „Pinocchio“ Ramstein beschäftigt.

Frau Richter war eine zuverlässige und pflichtbewusste Mitarbeiterin.

Wir werden ihr ein ehrendes Andenken bewahren.

<p><i>Für die Stadt Ramstein-Miesenbach Ralf Hechler Stadtbürgermeister</i></p>	<p><i>Für den Personalrat der Stadt Ramstein-Miesenbach Bettina Klemm, Vorsitzende</i></p>
---	--

Sonstige Bekanntmachungen und Mitteilungen

Baby- und Kinderkleiderbasar

Sonntag, 19. März, 13 - 15 Uhr
Weltersbacher Turnhalle, Bergstraße 5

- mit leckerem Kuchen zum Mitnehmen
Verkauf gut erhaltener Artikel rund ums Kind.

Anmeldung und Infos:
Kindergarten Siebenstark - kiga-siebenstark@t-online.de
Standgebühr: 10 Euro pro Tisch, Aufbau: ab 12.15 Uhr
Veranstalter: Elternausschuss Kiga Siebenstark
Der Elternausschuss freut sich auf Euer Kommen.




**Stadt
Ramstein-Miesenbach**

Rathaus Ramstein • Am Neuen Markt 6 • Zimmer 209
Telefon: 06371 592-102 • buergermeister@ramstein.de
Sprechstunde nach Vereinbarung

Ralf Hechler
Bürgermeister

Nachruf

*Eine vertraute Stimme schweigt,
vergangene Bilder ziehen vorbei,
die Erinnerung bleibt.*



Wir trauern um unsere Kollegin
Christiane Richter,
die uns seit fast 30 Jahren jeden Tag zur Seite stand.

Wir verlieren eine Kollegin mit viel Sonne im Herzen, mit viel Lebensmut, Freude und positiver Energie.

Wir vermissen eine Erzieherin mit großem Herzen.

Uns fehlt eine Kollegin mit einer ganz besonderen Art, die **Unvergessen** bleibt.

Unsere aufrichtige Anteilnahme gilt der ganzen Familie

*Eckhard Richter
Natalie Müller mit Familie
Lucas Richter mit Familie
Das Team der Kindertagesstätte Pinocchio
Ramstein-Miesenbach*

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung

Sitzung des Stadtrates Ramstein-Miesenbach

Am **Donnerstag, 16. März 2023, um 19.00 Uhr** findet im Sitzungssaal des Rathauses Ramstein-Miesenbach eine Sitzung des Stadtrates Ramstein-Miesenbach statt.

Tagesordnung

der öffentlichen Sitzung:

1. Energetisches Quartierskonzept der Stadt Ramstein-Miesenbach - aktueller Sachstandsbericht
2. Neubau Umspannwerk mit Schaltheus
 1. Vorstellung des Vorhabens
 2. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 35 BauGB



www.wittich.de

Friedhofssatzung der Stadt Ramstein-Miesenbach vom 17.11.2022

Der Stadtrat von Ramstein-Miesenbach hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

1. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
 § 2 Friedhofszweck
 § 3 Schließung und Aufhebung

2. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
 § 5 Verhalten auf den Friedhöfen
 § 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeiten
 § 8 Särge/Urnen
 § 9 Grabherstellung
 § 10 Ruhezeiten
 § 11 Umbettungen

4. Grabstätten

- § 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten
 § 13 Reihengrabstätten
 § 14 Gemischte Grabstätten
 § 15 Anonyme Urnengrabstätten
 § 16 Sternenkindergrabstätten
 § 17 Urnenrasengrabstätten (Stele)
 § 18 Urnenrasengrabstätten (Namensplatten)
 § 19 Wahlgrabstätten
 § 20 Urnenwahlgrabstätten
 § 21 Urnengrabkammern
 § 22 Ehrengrabstätten

5. Gestaltung der Grabstätten

- § 23 Wahlmöglichkeiten
 § 24 Allgemeine Gestaltungsvorschriften
 § 25 Besondere gestalterische Maßnahmen

6. Grabmale

- § 26 Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
 § 27 Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften
 § 28 Errichten und Ändern von Grabmalen
 § 28a Verbot von Grabmalen aus Kinderarbeit
 § 29 Standsicherheit der Grabmale
 § 30 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale
 § 31 Entfernen von Grabmalen

7. Herrichten und Pflege der Grabstätten

- § 32 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten
 § 33 Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften
 § 34 Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
 § 35 Vernachlässigte Grabstätten

8. Leichenhallen

- § 36 Benutzen der Leichenhallen

9. Schlussvorschriften

- § 37 Alte Rechte
 § 38 Haftung
 § 39 Ordnungswidrigkeiten
 § 40 Gebühren
 § 41 Inkrafttreten

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Friedhöfe im Stadtteil Ramstein und im Stadtteil Miesenbach.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige Anstalten (öffentliche Einrichtungen) der Stadt Ramstein-Miesenbach.
 (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung derjenigen Personen, die
 a) bei ihrem Tod Einwohner der Stadt waren;

- b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben oder
 c) ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind;
 d) früher in der Stadt Ramstein-Miesenbach gewohnt haben und ihre Wohnung nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Altenheim, Altenpflegeheim oder eine ähnliche Einrichtung oder wegen Verlegung des Wohnsitzes zu auswärts wohnenden Angehörigen zur Vermeidung der Aufnahme in eine der genannten Einrichtungen aufgegeben haben.

§ 3

Schließung und Aufhebung

- (1) Die Friedhöfe oder Teile der Friedhöfe können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) - vgl. § 7 BestG.
 (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten (Sondergräber) erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnengrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
 (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.
 (4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekannt gemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.
 (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten dem/der Nutzungsberechtigten, bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten - soweit möglich - einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.
 (6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

2. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekannt gegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
 (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Die Besucher haben sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
 (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
 (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen - auch in diesen Ausnahmefällen ist nur das Fahren im „Schritt-Tempo“ zulässig;
 b) Waren aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten;
 c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen;
 d) Druckschriften zu verteilen;
 e) die Friedhöfe und ihre Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen;

- f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen;
 - g) Tiere - ausgenommen Blindenhunde - mitzubringen;
 - h) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind;
 - i) Gewerbsmäßig zu fotografieren, es sei denn,
 - aa) ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder
 - bb) die Friedhofsverwaltung hat zugestimmt. Für das Verwaltungsverfahren gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 6

Ausführen gewerblicher Arbeiten

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.

Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42 a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen

einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27. Oktober 2009, GVBl. S. 355, in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden. Der einheitliche Ansprechpartner für dieses Verfahren ist gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 VwORG die Struktur und Genehmigungsdirektion Süd in Neustadt an der Weinstraße.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Fachlich geeignet ist die Person, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage ist unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach dem in der Satzung aufgeführten Regelwerk die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Sie ist in der Lage für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Weiterhin kann sie die Standsicherheit von Grabanlagen beurteilen und mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit kontrollieren und dokumentieren. Personen die unvollständige

Anzeigen bzw. nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen bei der Anzeige benennen oder sich bei der Ausführung der Fundamentierung und der Befestigung der Grabmalteile nicht an die in der Anzeige genannten Daten halten, werden als unzuverlässig eingestuft.

(3) Zugelassene Gewerbetreibende erhalten eine Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofspersonal vom Gewerbetreibenden oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Die Zulassung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.

(5) Für das Verfahren zur grenzüberschreitenden vorübergehenden und gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen wird insbesondere auf die EU/EWR-Handwerks-Verordnung vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3075) und auf die §§ 4 ff der Gewerbeordnung verwiesen.

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeiten

- (1) Eine Grabstelle kann nicht zu Lebzeiten angekauft werden
- (2) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die nach dem Bestattungsgesetz und der Landesverordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die Vornahme einer Bestattung ist erst nach Erfüllung aller gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen zulässig. Für die Beisetzung von Aschen gilt § 15 Abs. 4.

(3) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte/Urnengrabkammer beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.

(5) Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen gemäß § 9 BestG) in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

(6) In jedem Sarg darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Es ist jedoch gestattet, eine Mutter mit ihrem totgeborenen oder bei der Geburt verstorbenen Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch Geschwister im Alter bis zu vier Jahren in einem Sarg bestattet werden.

§ 8

Särge/Urnen

(1) Die Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht schwer verrottbar sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

(2) Die Säрге sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Die Säрге für Kindergräber dürfen höchstens 1,40 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein.

(3) Urnen müssen schnell verrottbar sein. Ausgenommen sind die Urnen in der Urnenwand.

§ 9

Grabherstellung

(1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt. Sie kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Bei Tiefgräbern (§ 14 Abs.

3) beträgt die Tiefe bis zur Grabsohle 2,30 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 10

Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit ist die Zeit zwischen der Bestattung von Leichen und Aschen in einer Grabstelle und der Wiederbelegungsmöglichkeit derselben Grabstelle. Die Ruhezeit beträgt:

- | | |
|--|------------------|
| a) bei Sternenkindern | 40 Jahre, |
| a) bei Kindern bis zu 6 Jahren und Totgeburten | 40 Jahre, |
| b) bei Erwachsenen und Kindern über 6 Jahren | 25 Jahre, |
| c) bei Aschenurnen | 25 Jahre, |

gerechnet vom Ende des Kalenderjahres, in dem die Bestattung stattgefunden hat.

(2) Ruhezeiten sind nicht verlängerbar.

§ 11

Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Stadt Ramstein-Miesenbach im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten, Urnengrabstätten, Rasengrabstätten (Urnen- und Einzelgräber mit Tieferlegung im Rasenfeld) die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätten und Urnengrabkammern der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Stadt ist bei dringendem, öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(5) Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmers bedienen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

4. Grabstätten

§ 12

Allgemeines, Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in:

- a) Reihengräber,
- b) Erdwahlgräber,
- c) Erdgräber im Rasenfeld,
- d) Urnengrabstätten als Reihen- und Wahlgrabstätten,
- e) Urnengrabstätten als Wahlgrabstätten in der Urnenwand,
- f) Urnenwahlgrabstätten in Rasenfeldern,
- g) Gemischte Grabstätten,
- h) Kriegsgräber und Ehrengrabstätten,
- i) anonyme Grabstätten

(2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(3) Kriegsgräber sind Grabstätten in denen Verstorbene beigesetzt sind, die im Zusammenhang mit Kriegseignissen ums Leben gekommen sind, oder die der Erinnerung an diese dienen und die als solche anerkannt sind.

(4) Die Nutzungsberechtigten haben alle Beeinträchtigungen, die im Rahmen einer Beisetzung auftreten können, wie vorübergehende Entfernung von Pflanzen und Grabschmuck, sowie Lagerung von Grabaushub und Beeinträchtigungen durch Friedhofsbedienstete zu dulden.

§ 13

Reihengrabstätten

(1) Erdreihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden.

(2) Reihengrabstätten dienen ausschließlich der Beisetzung einer Leiche. Die Reihengräber werden erst im Todesfall und nur für eine Zeit vergeben, welche der Dauer der Ruhezeit des Verstorbenen entspricht.

(3) Ein Anspruch auf Nacherwerb besteht nicht. Bei Reihengrabstätten wird kein Nutzungsrecht erworben.

(4) Es werden eingerichtet:

- a) Einzelgrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr,
- b) Einzelgrabfelder für Verstorbene ab dem vollendetem 6. Lebensjahr,
- c) Grabfelder mit anonymen Reihengrabstätten,
- d) Einzelreihengrabstätten mit Tieferlegung im Rasenfeld oder in einer Rasengemeinschaftsanlage

In jeder Reihengrabstätte darf - außer in den Fällen des § 7 Abs. 6 und des § 13 a - nur eine Leiche bestattet werden.

(5) Nach Ablauf der Ruhezeit ist das Grab nach Aufforderung, spätestens innerhalb 3 Monate nach Ablauf abzuräumen.

(6) Das Grab kann über die erfolgte Belegung und nach Ablauf jeweils um 5 Jahre angekauft werden. Die Verlängerung bedingt keinen Bestattungsanspruch und dient nur der Erhaltung des Grabes aus Pflegegründen.

§ 14

Gemischte Grabstätten

(1) Reihengräber nach § 13 Abs. 4, Buchstabe a) + b), können während der Ruhezeit auf Antrag in gemischte Grabstätten umgewidmet werden.

(2) Gemischte Grabstätten sind bereits durch eine Erdbestattung belegte Einzelgräber (§ 13 Abs. 1), in denen auf Antrag des Nutzungsberechtigten zusätzlich die Beisetzung einer Asche gestattet werden kann. Die Grabstätte gilt hinsichtlich der zweiten Bestattung als Urnenwahlgrabstätte nach § 15 Abs. 3.

(3) Das Nutzungsrecht an der Grabstätte verlängert sich ab dem Zeitpunkt der Beisetzung der Asche um die Ruhezeit nach § 10.

(4) Das Grab kann über die erfolgte Belegung und nach Ablauf jeweils um 5 Jahre angekauft werden. Die Verlängerung bedingt grundsätzlich keinen Bestattungsanspruch (und dient nur der Erhaltung des Grabes aus Pflegegründen).

§ 15

Anonyme Urnengrabstätten

(1) Anonyme Reihengrabstätten werden als Rasenflächen angelegt. Sie werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung angelegt und bleiben bis zum Ablauf der Ruhefrist bestehen. Die Bestattung findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Die Grablagen werden nicht bekanntgegeben. Das alleinige Gestaltungs- und Pflege-recht liegt bei der Friedhofsverwaltung.

(2) Anonyme Reihengrabstätten dienen ausschließlich der Beisetzung von Urnen. Die Urnengräber werden erst im Todesfall und nur für eine Nutzungszeit vergeben, welche der Dauer der Ruhefrist des Verstorbenen entspricht.

(3) Ein Anspruch auf Nacherwerb der Grabstätte besteht nicht. Bei anonymen Urnengrabstätten wird kein Nutzungsrecht erworben. Der Antragsteller erhält lediglich eine Bestätigung, dass die Asche in einer anonymen Urnengrabstätte bestattet wurde.

§ 16

Sternenkindergrabstätten

(1) Sternenkindergrabstätten werden als Rasenfläche angelegt. Sie werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung angelegt und bleiben bis zum Ablauf der Ruhefrist (40 Jahre) bestehen.

(2) Der Friedhofsträger stellt dem Nutzungsberechtigten gegen Entgelt Namenstafeln in Form eines gravierten Sterns zur Verfügung. Die Gravur beinhaltet nur Name, Vorname und Sterbedatum.

(3) Das Bepflanzen der Grabstätten ist nicht gestattet. Die Grabstätten werden vom Friedhofsträger angelegt und gepflegt.

(4) Die Pflege und das Mähen der Grabanlage werden für die Dauer der Ruhezeit von der Stadt Ramstein-Miesenbach durchgeführt. Dafür erhebt der Friedhofsträger eine einmalige Gebühr für den gesamten Zeitraum der Ruhefrist. Die Gebühr ergibt sich aus der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung.

(5) Sternenkindergrabstätten dienen ausschließlich der Beisetzung von Leichen.

§ 17

Urnenasengrabstätten (Stele)

(1) Die Rasengräber werden als Reihengrabstätten für Urnenbestattungen angelegt. Die Bestattung im Urnenasengrabfeld kann wahlweise in einer Rasengemeinschaftsgrabanlage oder im Rasengrabfeld mit Kennzeichnung durch steinerne Namenstafeln erfolgen.

(2) In jeder Rasenurnengrabstätte dürfen bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.

(3) Das Bepflanzen der Grabstätten mit Blumen, Bodendeckern oder Hochgrün, sowie das Aufstellen von Pflanzschalen, Kerzenständern und Ähnlichem auf der Grabstätte ist nicht erlaubt. Die Grabstätten im Rasengrabfeld können bis zu vier Wochen nach der Beisetzung mit Blumenschmuck und Grablichtern geschmückt werden; danach ist vom Nutzungsberechtigten jeglicher Grabschmuck zu räumen. In der Rasengemeinschaftsgrabanlage sind Blumenschmuck und Grablichter nur an der zentralen Stelle, an der die Namenstafeln angebracht werden, zugelassen.

(4) Die Pflege der Anlage wird für die Dauer der Ruhezeit von der Stadt Ramstein-Miesenbach durchgeführt. Für die Pflege erhebt der Friedhofsträger zusammen mit der normalen Grabgebühr eine einmalige Gebühr für den gesamten Zeitraum der Ruhefrist. Bei einer Verlängerung des Nutzungsrechtes wird die Pflegepauschale anteilmäßig der erforderlichen bzw. beantragten Jahre angepasst.

(5) Die Namenstafeln werden durch die Stadt Ramstein-Miesenbach zur Kenntlichmachung der Grabstätten im Rasengrabfeld erworben und im Bestattungsfall beschriftet. Die Anbringung der Namenstafeln an zentraler Stelle der Rasengemeinschaftsgrabanlage wird ebenfalls von der Stadt Ramstein-Miesenbach vorgenommen.

§ 18**Urnenrasengrabstätten (Platte)**

(1) Die Rasengräber werden als Reihengrabstätten für Urnenbestattungen und Erdbestattungen mit Tieferlegung angelegt. Die Bestattung im Urnenrasengrabfeld kann wahlweise in einer Rasengemeinschaftsgrabanlage oder im Rasengrabfeld mit Kennzeichnung durch steinerne Namenstafeln erfolgen.

(2) In jeder Rasenurnengrabstätte dürfen bis zu zwei Urnen beige-
setzt werden.

(3) Das Bepflanzen der Grabstätten mit Blumen, Bodendeckern oder Hochgrün, sowie das Aufstellen von Pflanzschalen, Kerzenständern und Ähnlichem auf der Grabstätte ist nicht erlaubt. Die Grabstätten im Rasengrabfeld können bis zu vier Wochen nach der Beisetzung mit Blumenschmuck und Grablichtern geschmückt werden; danach ist vom Nutzungsberechtigten jeglicher Grabschmuck zu räumen. In der Rasengemeinschaftsgrabanlage sind Blumenschmuck und Grablichter nur an der zentralen Stelle, an der die Namenstafeln angebracht werden, zugelassen.

(4) Die Pflege der Anlage wird für die Dauer der Ruhezeit von der Stadt Ramstein-Miesenbach durchgeführt. Für die Pflege erhebt der Friedhofsträger zusammen mit der normalen Grabgebühr eine einmalige Gebühr für den gesamten Zeitraum der Ruhefrist. Bei einer Verlängerung des Nutzungsrechtes wird die Pflegepauschale anteilmäßig der erforderlichen bzw. beantragten Jahre angepasst.

(5) Die Namenplatte werden durch die Stadt Ramstein-Miesenbach zur Kenntlichmachung der Grabstätten im Rasengrabfeld erworben und im Bestattungsfall dem, Nutzungsberechtigten bzw. dem Verantwortlichen nach §9 Bestattungsgesetz zur fachgerechten Beschriftung bei einem Steinmetz überlassen. Nach Rückgabe der Namensplatte, wird diese von der Friedhofgärtnerei sachgemäß fundamentiert und verlegt.

§ 19**Wahlgrabstätten**

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erd- oder Urnenbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird.

(2) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechtes enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.

(3) Wahlgrabstätten werden als 2-stellige Grabstätten vergeben.

(4) Je belegter Grabstelle kann die Zulegung einer Urne erfolgen.

(5) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert werden kann.

(6) Das Nutzungsrecht kann grundsätzlich einmal für die gesamte Wahlgrabstätte wiederverliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechtes und die zu zahlenden Gebühren.

(7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehen der Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf die Kinder,
- c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
- d) auf die Eltern,
- e) auf die Geschwister und
- f) auf sonstige Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person nutzungs-
berechtigt.

(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(9) Wahlgräber sollen spätestens sechs Monate nach der 1. Beisetzung oder nach Erwerb des Nutzungsrechtes mit einer Einfassung versehen werden.

(10) Die Nutzungsberechtigung an Wahlgräbern kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Grabstätten mit Zubehör nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder in der Unterhaltung vernachlässigt werden. In diesen Fällen muss zuvor eine dreimalige Aufforderung ergangen sein. Sind die Berechtigten unbekannt oder nicht zu ermitteln, so genügt eine öffentliche, befristete Aufforderung in Form einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach.

(11) Das Grab kann über die erfolgte Belegung und nach Ablauf um jeweils 5 Jahre angekauft werden. Die Verlängerung bedingt grundsätzlich keinen Bestattungsanspruch (und dient nur der Erhaltung des Grabes aus Pflegegründen).

§ 20**Urnenwahlgrabstätten**

(1) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten für Urnenbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.

(2) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechtes enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.

(3) Urnenwahlgrabstätten werden als bis zu 3-stellige Grabstätte vergeben.

(4) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert werden kann.

(5) Das Nutzungsrecht kann nur einmal für die gesamte Wahlgrabstätte wiederverliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach dem in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechtes und die zu zahlenden Gebühren.

(6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens, aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen geht das Nutzungsrecht in nachstehenden der Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf die Kinder
- c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter
- d) auf die Eltern
- e) auf die Geschwister und
- f) auf sonstige Erben

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss, der übrigen Angehörigen der Gruppe, die nach Jahren älteste Person nutzungs-
berechtigt.

(7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 6 Satz 2 genannten Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(8) Urnenwahlgrabstätten sollen spätestens sechs Monate nach der 1.Beisetzung oder nach Erwerb des Nutzungsrechtes mit einer Einfassung versehen werden.

(9) Die Nutzungsberechtigung an Wahlgrabstätten kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Grabstätte mit Zubehör nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder in der Unterhaltung vernachlässigt werden. In diesen Fällen muss zuvor eine dreimalige Aufforderung ergangen sein. Sind die Berechtigten unbekannt oder nicht zu ermitteln, so genügt eine öffentliche, befristete Aufforderung in Form einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach.

(10) Das Grab kann über die erfolgte Belegung und nach Ablauf jeweils um 5 Jahre angekauft werden. Die Verlängerung bedingt keinen Bestattungsanspruch und dient nur der Erhaltung des Grabes aus Pietäts- und Pflegegründen.

§ 21**Urnengrabkammern**

(1) Urnengrabkammern sind Aschenstätten in einer Urnenwand, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Aufgrund der Größe der Urnenwandgrabkammern ist es nur möglich zwei Urnen zu bestatten. Die Urnen sind bei der Erstbelegung auf eine Ruhezeit von 25 Jahren ausgelegt. Bei jeder weiteren Belegung wird die Nische bis zum Ablauf der letzten Ruhezeit verlängert.

(2) Die Urnenkammern werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt. Eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Lage der Nischen besteht nicht.

(3) Der Friedhofsträger stellt dem Nutzungsberechtigten eine Grabtafel zwecks Gravur zur Verfügung, die nach der Beisetzung der Urne die jeweilige Nische verschließt. Die Grabtafel muss nach den Vorgaben des Friedhofsträgers beschriftet werden.

(4) An der Grabstätte sind Blumenschmuck und Grablichter bis 4 Wochen nach der Beisetzung erlaubt. Der Nutzungsberechtigte hat nach Ablauf der Frist die Grabstätte von jeglichem Grabschmuck zu räumen darf danach nur noch an den dafür vorgesehenen Stellen abgelegt bzw. abgestellt werden.

(5) Ein genereller Rechtsanspruch auf die Beisetzung in der Urnenwand besteht nicht. Sollten besondere Umstände oder rechtliche Vorgaben die Bestattung in der Urnenwand nicht zulassen, erfolgt die Bestattung nach den Vorschriften der Friedhofssatzung in normalen Urnenwahlgräbern.

(6) Nach Ablauf der Ruhezeit wird die Aschekapsel an einem dafür vorgesehenen Ort bestattet. Die Überurne kann auf Verlangen dem Nutzungsberechtigten ausgehändigt werden.

§ 22**Ehrengrabstätten**

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

5. Gestaltung der Grabstätten**§ 23****Wahlmöglichkeiten**

(1) Auf den Friedhöfen werden Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (§ 24) und Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§§ 27 und 32) eingerichtet.

(2) Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind in einem Belegungsplan festgelegt.

(3) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für eine Grabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so besteht die Verpflichtung, die Gestaltungsvorschriften dieser Friedhofssatzung einzuhalten. Eine entsprechende, schriftliche Erklärung ist durch den Antragsteller zu unterzeichnen.

(4) Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, wird eine Grabstätte im Friedhofsteil mit besonderen Gestaltungsvorschriften zugeteilt.

§ 24**Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) In den Grabfeldern, in denen die Stadt durch gestalterische Maßnahmen die Grabeinfassungen (Plattenbänder) erstellt hat oder künftig erstellen lässt und / oder die Trittplatten zur Verfügung stellt, werden die tatsächlichen Kosten, die sich aus der Anlage einer Grabreihe oder eines -feldes ergeben, auf die einzelnen Grabstellen gleichmäßig umgelegt.

§ 25**Besondere gestalterische Maßnahmen**

(1) In ausgewiesenen Grabfeldern (Belegungsplan) behält sich die Stadt gestalterische Maßnahmen wie Grabeinfassungen/Plattenbänder vor. Die Kosten für die Anlage der Grabreihen werden in der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Ramstein-Miesenbach festgelegt.

6. Grabmale**§ 26****Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften**

Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen auf Grabfeldern ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung keinen besonderen Anforderungen. Die übrigen Regelungen gelten jedoch uneingeschränkt.

§ 27**Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften**

(1) Die Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:

- a) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind grundsätzlich folgende Vorschriften einzuhalten:
 1. Alle Steine müssen allseitig und gleichmäßig bearbeitet sein;
 2. Alle Bearbeitungsarten sind zulässig,
 3. Die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und sie dürfen keinen Sockel haben;
 4. Nicht zugelassen sind Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Gold, Silber, Bronze und Farben.

(2) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

- a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 6 Jahren:
 1. Stehende Grabmale:
Höhe bis max. 0,80 m, Breite bis 0,50 m
 2. Liegende Grabmale:
Breite bis 0,50 m, Länge bis 0,50 m
 3. Einfassung:
Länge 1,20 m, Breite 0,60 m
 - b) Reihengrabstätten für Verstorbene über 6 Jahren:
 1. Stehende Grabmale:
Höhe bis 1,20 m, Breite bis 0,90 m
 2. Liegende Grabmale:
Breite bis 0,70 m, Länge bis 0,50 m
 3. Einfassung:
Länge: 2,20 m bis 2,40 m (je nach Grabfeld und Friedhof), Breite: 1,00 m
 - c) Wahlgrabstätten:
 1. Stehende Grabmale:
 - a) bei einstelligen Wahlgräbern:
Höhe bis 1,20 m Breite bis 0,90 m
 - b) bei zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern:
Höhe bis 1,20 m, Breite bis 1,60 m
 - c) Einfassung:
Länge: 2,20 m bis 2,40 m (je nach Grabfeld und Friedhof), Breite: 1,00 m
 2. Liegende Grabmale:
 - a) bei einstelligen Wahlgräbern:
Breite bis 0,70 m, Länge bis 1,00 m
 - b) bei mehrstelligen Wahlgräbern:
Breite bis 1,20 m Länge bis 1,00 m
 - c) Einfassung:
Länge: 2,40 m, Breite: 2,00 m
- (3) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
- a) Urnenwahlgrabstätten:
 1. Stehende Grabmale:
Höhe bis 0,40 m, Breite bis 0,40 m
 2. Liegende Grabmale:
Höhe bis: 0,40 m, Breite bis: 0,40 m
 3. Einfassung:
Länge: 1,00 m, Breite: 1,00 m
 - b) Urnenrasengrabstätten (Namensplatte)

Die Kennzeichnung der Grabstätten im Rasengrabfeld erfolgt mit Granitsteinplatten in einer Größe von 0,40 m x 0,30 m. Das Material wird durch die Stadt Ramstein-Miesenbach bezogen und im Bestattungsfall dem Nutzungsberechtigten bzw. dem Verantwortlichen nach § 9 BestG zur fachgerechten Beschriftung durch einen Steinmetzbetrieb zur Verfügung gestellt. Die Schrift ist vom Steinmetz einzumeißeln/fräsen; sie darf nicht farbig und aufgesetzt sein. Die Schrifthöhe: minimal 2,50 cm, maximal 5,00 cm. Ornamente sind im sehr begrenzten Umfang erlaubt. Der Entwurf der Beschriftung, insbesondere die Gestaltung der Platte mit Ornamenten ist der Verbandsgemeindeverwaltung Ramstein-Miesenbach zur **vorherigen** Genehmigung vorzulegen. Die Tafeln dürfen nicht mit erhabenen Zahlen und Buchstaben versehen sein.

c) Urnengrabstätten (Stele):

In der Rasengemeinschaftsgrabanlage sind keine Grabmale zugelassen. Es wird eine Namenstafel an einer dafür vorgesehenen, zentralen Stelle (Stele) angebracht werden.

In die Namenstafel werden der Name, das Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen eingraviert. Die Gravur erfolgt im Auftrag der Stadt und wird dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.

d) Urnengrabkammer (Urnenvand):

Die Schrift und die Ornamente sollen in den Grabplatten eingemeißelt und nicht aufgesetzt werden. Sie soll nicht farbig sein. An der Tafel darf keine Blumenhalterung angebracht werden. Schrifthöhe: minimal 2,50 cm, maximal 5,00 cm. Ornamente sind im sehr begrenzten Umfang erlaubt. Der Entwurf der Beschriftung, insbesondere die Gestaltung der Platte mit Ornamenten ist der Verbandsgemeindeverwaltung Ramstein-Miesenbach zur Genehmigung vorzulegen. Die Tafeln dürfen nicht mit erhabenen Zahlen und Buchstaben versehen sein.

e) Sternenkinder

In der Sternkindergrabanlage sind keine Grabmale zugelassen. Es wird eine Namenstafel (Stern) an einer dafür vorgesehenen, zentralen Stelle (Findling) angebracht werden. In die Namenstafel wird der Name, das Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen eingraviert. Die Gravur erfolgt im Auftrag der Stadt.

(4) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen, soweit er es unter Beachtung des § 23 für vertretbar hält.

§ 28

Errichten und Ändern von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen (auch die Beschriftung der Grabplatten der Urnenvand) sind der Friedhofsverwaltung vorher zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Der Anzeige sind beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab von 1: 10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung.

(3) Mit dem Vorhaben darf einen Monat erst nach schriftlicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofssatzung geltend gemacht werden. Vor Ablauf des Monats darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofssatzung bestätigt.

(5) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.

§ 28 a

Verbot von Grabmalen aus Kinderarbeit

(1) Grabmale und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Form von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation von 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt worden sind. Herstellung umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.

(2) Für die Nachweiserbringung und Ausnahmen von der Nachweispflicht gilt § 6a Abs. 2 und Abs. 3 Bestattungsgesetz Rheinland-Pfalz (BestG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 29

Standsicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 30

Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich im Frühjahr nach der Frostperiode. Verantwortlich dafür ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte (§ 13) gestellt hat; bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmales, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(3) Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen) treffen, wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § 24 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 31

Entfernen von Grabmalen

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnengrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen drei Monaten abholen, geht es entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen.

(3) Gräber, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, dürfen frühestens 5 Jahre vor Ablauf der Ruhezeit **nach vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung** eingeebnet werden.

7. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 32

Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung Verantwortlicher gemäß § 9 BestG, bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Dritten beauftragen.

(4) Kann die Pflege aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen nicht mehr ausgeübt werden, sind Dritte zu beauftragen.

(5) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind geeignete Gewächse (max. Wuchshöhe 80 cm) zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht beeinträchtigen.

(6) Alle Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.

(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.

§ 33

Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

Grababdeckungen bzw. Grabplatten sind zulässig. Die Grabstätten sollen in ihrer gesamten Restfläche bepflanzt werden. Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher.

§ 34

Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

Die Herrichtung der Grabstätten unterliegt keinen besonderen Anforderungen. § 26 ist zu beachten.

§ 35

Vernachlässigte Grabstätten

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen.

(2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.

8. Leichenhallen

§ 36

Benutzen der Leichenhallen

(1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z. B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.

(2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu verschließen.

(3) Die Särge, der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmung meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen, sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung eines Amtsarztes.

9. Schlussvorschriften

§ 37

Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 38

Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofes sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 39

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt;
- sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonales nicht befolgt (§ 5 Abs. 1);
- gegen die Bestimmungen des § 5 Satz 1 verstößt;
- eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1);
- Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11);
- die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 20 Abs. 2 und 3);

7. als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 21 Abs. 1 und 3);

8. Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtet (§28);

9. Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 3112 12 Abs. 1);

10. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 22, 23 und 25);

11. Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 25 Abs. 6);

12. Grabstätten entgegen § 26 mit Grababdeckungen versieht oder nicht entgegen der §§ 26 und 27 bepflanzt;

13. Grabstätten vernachlässigt (§ 28);

14. die Leichenhallen entgegen § 29 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 betritt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 40

Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 41

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsatzung vom 01.08.2014 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Ramstein-Miesenbach, den 18.11.2022

gez. Ralf Hechler, Stadtbürgermeister

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Bestimmungen der

Öffentlichkeit über die Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder vor Ablauf, der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ramstein-Miesenbach, den 18.11.2022

gez. Ralf Hechler, Bürgermeister

Sonstige Bekanntmachungen und Mitteilungen

Frühjahrsbasar 2023

des Montessori-Kindergartens „St. Nikolaus“ Ramstein

Samstag, 1. April, 10.00 - 13.00 Uhr

im Montessori-Kindergarten Ramstein, Landstuhler Straße 8b

Für Kaffee, Kuchen und Getränke ist bestens gesorgt.

Bitte nur gut erhaltene Frühjahrs-/ Sommerbekleidung für Babys und Kinder bis Größe 182. Spielsachen, Schuhe, Kinderwagen, Fahrräder, Babysitzschalen, Reisebetten etc.

Maximal 50 Teile pro Verkaufsnummer. 20 % des Verkaufspreises kommen dem Kindergarten zugute. Keine Grundgebühr! Nummernvergabe ab Montag, 20. März, unter Telefon 0178/2843022 (Frau Philipp).

Auf Ihr Kommen freut sich der Förderverein des Montessori Kindergartens und das Erzieherinnen-Team.



WALDSTROLCH

Kleiderbasar
alles rund ums Kind
Samstag, 11. März, von 10 - 12 Uhr
in der Kita „Waldstrolche“ in Miesenbach
Mit Kaffee und hausgemachtem Kuchen,
auch zum Mitnehmen

Tischmiete: 10 Euro -
Einlass für Verkäufer: ab 9.00 Uhr
Infos und Anmeldung
in der Kita Waldstrolche unter
Tel. 06371-9425165



KINDERKLEIDER & SPIELZEUG & BASAR

Kindertagesstätte Kinderplanet • Hauptstr. 32 • 66877 Ramstein-Miesenbach

Sa. 18.03.2023
10:00 – 12:00 UHR
MEHRZWECKHALLE MIESENBACH
AM KIEFERNKOPF

INFOS UND ANMELDUNG UNTER:
KINDERTAGESSTÄTTE KINDERPLANET
Tel. 06371 - 50960 TISCHMIETE BETRÄGT: 10 €

Amtsblatt der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach mit Stadt Ramstein-Miesenbach, sowie den Ortsgemeinden Hütschenhausen, Kottweiler-Schwanden, Niedermohr und Steinwenden.

Herausgeber: Verbandsgemeindeverwaltung
Ramstein-Miesenbach,
Am Neuen Markt 6,
66877 Ramstein-Miesenbach

Druck: Druckhaus WITTICH KG
Verlag: LINUS WITTICH Medien KG
Anschrift: 54343 Föhren, Europa-Allee 2
(Industriepark Region Trier, IRT)

Erscheinungsweise: wöchentlich donnerstags
Zentrale: Tel. 06502 9147-0, E-Mail: service@wittich-foehren.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Congress Center Ramstein



Congress Center Ramstein
Am Neuen Markt 4
66877 Ramstein-Miesenbach
Tel.: 06371 / 592 - 220
Mail: ccr@ramstein.de
www.cc-ramstein.de

Alle Veranstaltungen finden Sie auf unserer Homepage

Feuerengel
A Tribute to Rammstein



Tickets:
28.00€

Samstag

11. März 2023

Einlass 19.00 Uhr | Beginn 20.00 Uhr

Viera Blech

Blasmusik der Spitzenklasse aus Tirol



Tickets:
19.50€

Freitag

17. März 2023

Einlass 19.00 Uhr | Beginn 20.00 Uhr

Die ganze Welt ist himmelblau



Tickets:
12.00€

Sonntag

19. März 2023

Einlass 16.30 Uhr | Beginn 17.00 Uhr



Unsere offizielle App

Im Playstore und Applestore
Einfach nach Congress Center Ramstein
suchen - installieren - fertig

Oder den QR-Code scannen

Öffnungszeiten Kartenvorverkauf:

Montag - Freitag

9.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 17.30 Uhr



NICHTAMTLICHER TEIL

Aus Vereinen und Verbänden

**Das Wochenprogramm im MGH
Ramstein**

Ramstein-Miesenbach. Mehrgenerationenhaus Ramstein, Landstuhler Straße 8a, Tel. 06371 50438, Homepage: www.mgh-ramstein.de

Öffnungszeiten:

Mo., Di., Do. und Fr. von 8:30-17:00 Uhr

Mi. geschlossen.

Hausaufgabenhilfe / Bewerbungen schreiben:

Täglich - außer mittwochs - zwischen 12 und 15 Uhr

Impressum



Offener Jugendtreff:

Täglich - außer mittwochs - zwischen 15 und 17 Uhr

Café International (Start am 7. März):

Jeden **Dienstag** treffen sich Menschen aller Nationen von 9:30-11:30 Uhr im MGH zu Kaffee, Tee und Gebäck um sich über das Leben in Deutschland auszutauschen und Deutsch zu lernen. Herzliche Einladung an alle Interessierten aus allen Generationen und aus allen Ländern.

Freies WLAN im MGH:

Wir verfügen über freies W-LAN. Über ein Ticket-System bekommt jeder Zugang zum Internet. Einfach an der Theke danach fragen.

Elementare Musikschule:

Immer **montags** nachmittags für Kinder zwischen 15 Monaten und 5 Jahren (mit Elternteil). Nähere Infos und Anmeldung bei Galina unter +49 1575 4180309 oder Lidia unter +49 1525 9848673.

Flötenunterricht:

Für Kinder ab 5 Jahren bieten wir immer **montags ab 15:30 Uhr** sowohl Blockflöten- als auch Querflötenunterricht für Anfänger und Fortgeschrittene an. Nähere Infos und Anmeldung bei Viktoria Walter unter 0172 - 2653273.

Krabbelgruppe:

Die Krabbelgruppe trifft sich immer donnerstags um 10 Uhr, nimmt aber momentan keine neuen Kinder auf. Eine Warteliste wird von Iris Spuhler geführt. Bei Interesse gerne melden unter 01757587963.

Seniorencafé: Das nächste Seniorencafé wird am **Mittwoch, 29. März, ab 14.30 Uhr** stattfinden. Es werden Bilder aus der Stadt und Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach gezeigt. Um Anmeldung wird gebeten und auf Kuchenspenden freuen wir uns auch!

Zumba: Der TV 03 Ramstein bietet **jeden Mittwoch von 18-19 Uhr** Zumba im großen Saal des MGH an. Nähere Infos bei Sabrina Gerber unter 0175 1603607.

Yoga: Der TV 03 Ramstein bietet **jeden Dienstag von 19-20 Uhr** Hartha-Yoga im großen Saal des MGH an. Nähere Infos bei Alisa Adam unter 0152 22375768.

RückenVital: Ganzkörpertraining zur Kräftigung der gesamten Körpermuskulatur, insbesondere der Rumpf-, Bauch-, Rücken-, Bein- und Schultergürtelmuskulatur. Jederzeit „Schnuppern“ möglich. Jeweils **mittwochs von 18.30-19.30 Uhr** in der Turnhalle des MGH. Nähere Infos bei Karin Klein, PhysioFit-Klein unter 06372 99 55 800 oder 01577 43 120 54.

Beratungsangebote:

„Querbeet“-Beratungsstelle des Kreises Kaiserslautern im OG des MGH:

- Pflegestützpunkt Landstuhl: jeden 2. und 5. Dienstag im Monat von 9-12 Uhr
 - SOS-Familienhilfzentrum: jeden Donnerstag von 9:30-10:30 Uhr
 - BeKo Demenz des DRK Landstuhl: jeden 2. und 5. Mittwoch im Monat und jeden 4. Freitag von 9-12 Uhr
 - SkF Landstuhl: jeden 2. Freitag im Monat von 9-11 Uhr
- Terminvereinbarung direkt bei den einzelnen Berater*innen oder im MGH.

Schwangerschaftsberatung: Jeden 2. und 4. Mittwoch im Monat von 10 bis 12 Uhr bietet der Sozialdienst katholischer Frauen (SkF) Landstuhl parallel zur Öffnung des Babyladens eine Außensprechstunde mit Schwerpunkt Schwangerschaftsberatung im Beratungsraum des MGH Ramstein an. Terminabsprache bei Nina Lambrecht unter 06371 2285.

Babyladen: Jeden 2. und 4. Mittwoch ist parallel zur Schwangerschaftsberatung von 10 bis 12 Uhr der Babyladen im MGH geöffnet. Frauen und Familien in einer schwierigen sozialen und finanziellen Situation haben hier die Möglichkeit gegen eine freiwillige Spende Babykleidung bis Größe 104 und Babyerstaussstattung zu erhalten. Kleiderspenden in den Größen 50 bis 104 können auch gerne zu den üblichen Öffnungszeiten im MGH abgegeben werden. Nähere Infos unter 06371 50438 (MGH) oder 06371 2285 (SKF).

Selbsthilfegruppen:

SHG Psychisch kranker Menschen: immer am 1. Donnerstag im Monat, 11-13 Uhr (Ansprechpartnerin Isabella Bender unter 06372 9919121)

SHG Sucht: jeden Montag, 19.00 bis 20.30 Uhr (Ansprechpartner Bernd Habermann unter 0152-57200358)

SHG Depression: in den geraden Wochen donnerstags von 16.30 bis 19.00 Uhr (Ansprechpartnerin Ursula Maria Müller unter 0175-44 53 923)

SHG Asperger: für Betroffene und Angehörige, an jedem 1. Freitag des Monats von 18.00 bis 20 Uhr (Ansprechpartnerin Tanja Spielberger unter 0151-15231278)

Sozialberatung -Gebührenfreie Erstberatung rund um Hartz IV

Frau Rebekka Haase bietet **immer am 1. Freitag im Monat von 16-17 Uhr** eine Sprechstunde bei uns im Haus an. Eine Anmeldung ist nicht nötig, sie erreichen Frau Haase aber auch telefonisch unter 06371-92262 oder per E-Mail unter info@feth-haase.de

Krebsgesellschaft RLP e.V.: Kostenfreie psychosoziale Beratung für an Krebs erkrankte Menschen und Angehörige in den Querbeeträumen des Mehrgenerationenhauses Ramstein. Immer am 3. Donnerstag im Monat. Termine nach Vereinbarung unter Tel. 0631-31 10 830 (Frau Griesch)

www.krebsgesellschaft-rlp.de; kaiserslautern@krebsgesellschaft-rlp.de

Patientenverfügung / Vorsorgevollmacht:

Frau Pia Griebel vom Pflegestützpunkt Weilerbach bietet **jeden Donnerstag ab 16 Uhr** eine Sprechstunde im MGH zum Thema Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht und allen Fragen rund um Betreuung und Pflege an. Terminvereinbarung unter 0 63 74 / 9955156.

Jahresversammlung beim Förderkreis der Feuerwehr Niedermohr

Niedermohr: Der Förderkreis der Freiwilligen Feuerwehr Niedermohr e.V. lädt alle Mitglieder am **Montag, 20. März**, um 19.30 Uhr, in die Feuerwache Niedermohr zu seiner Jahreshauptversammlung ein. Auf der Tagesordnung stehen Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Bericht des Vorsitzenden, Bericht des Rechnungsführers und der Kassenprüfer, Entlastung des Vorstandes und Neuwahlen.

Anträge und Wünsche sind bis zwei Tage vor Sitzungsbeginn schriftlich beim Vorsitzenden Erich Roth einzureichen.

Pfälzer Sonntag

Katzenbach. Am **Sonntag, 12. März**, lädt die Gaststätte Schöne in Katzenbach, Brunnenstraße 12, zu einem „Pfälzer Sonntag“ ein. Ab 12.00 Uhr können die Gäste wählen zwischen Rindfleisch mit Meerrettich, Bratwurst oder Leberknödel oder Saumagen mit Sauerkraut und Brot oder einem „Pfälzer Teller“.

Am Sonntag, 26. März findet im Saal der Gaststätte ab 14 Uhr wieder ein gemütlicher Kaffeeklatsch mit selbstgebackenen Kuchen und Torten statt.

Um Voranmeldung unter der Tel.-Nr. 06371/12567 wird gebeten. Wir freuen uns auf ihren Besuch, Manuela und Inge Schöne.

Ausflug zum Obstschnittbaum-Symposium mit dem Obst- und Gartenbauverein Kottweiler-Schwanden

Kottweiler-Schwanden. Am **Samstag, den 25. März** findet ein Obstschnittbaum-Symposium in Billigheim-Ingenheim statt. Veranstalter sind die JSG Streuobst Rheinland-Pfalz Naturschutzverband Südpfalz e.V.. Alle interessierten, auch Nichtmitglieder, können Informationen unter der Telefonnummer 06371 70814 (Alois Urschel) erhalten. Anmeldeschluss ist der 10. März (Teilnehmerzahl begrenzt). Teilnahmebeitrag: 30 Euro pro Person, mit Mittagessen.

Der Teilnahmebeitrag wird vom Obst- und Gartenbauverein Kottweiler-Schwanden übernommen.

Generationentreffen beim Hundeverein

Ramstein-Miesenbach. Zum nächsten Generationentreffen am **Samstag, den 11. März**, um 14.00 Uhr, im Hundeheim Ramstein, laden wir recht herzlich ein. Von Jung bis Alt sind alle willkommen bei uns einen schönen Nachmittag zu verbringen.

Tanz-Fitness nur für Frauen – demnächst auch diensttagabends

Ramstein-Miesenbach. Für alle musik- und tanzbegeisterte Frauen, die ihren Körper mit verschiedenen Tanzrichtungen in Schwung halten wollen, sind diese Trainingsstunden, bei denen Männer nicht zugelassen sind, genau richtig. Kleine bis umfangreiche Schrittkombinationen werden auf Titel verschiedener Musikrichtungen - von aktuellen Titeln, lateinamerikanischen Rhythmen, Swing, Musikklassikern, Wunschtiteln uvm. - auf der Linie getanzt. Dabei kommen Grundschritte aus verschiedenen Tanzstilen, aber auch Elemente aus der Gymnastik, Aerobic oder dem klassischen Ballett zum Einsatz. Durch „Tanz-Fitness nur für Frauen“ mit der ÜL Bärbel Burkart wird bei Spaß an Musik und Tanz in toller Gemeinschaft die Koordination, Ausdauer, Beweglichkeit und Konzentration gefördert.

Großer Andrang ist in den beiden Donnerstags-Gruppen um 9.00 Uhr und um 10.00 Uhr im Ramsteiner-TanzZentrum-Miesenbach (Hauptstr. 28). Deshalb startet demnächst dienstags abends um 19 Uhr eine weitere. Anmeldung zum Schnuppertraining / Info beim Vorstand, Tel. 0151-65212778 oder per Mail: Tanz-Lothar@gmx.de

Kochkurs der Landfrauen Katzenbach: Salate und Beilagen

Katzenbach. Am **Donnerstag, den 16. März** bietet der Referent Jochen Laufer Rezepte und Tipps für die Zubereitung von Salaten und Beilagen. Der Treffpunkt ist wie bei allen Kochkursen im Dorfgemeinschaftshaus um 19.00 Uhr. Bitte Teller und Besteck mitbringen! Interessierte sind herzlich eingeladen.

Herznachfolgegruppe in Ramstein

Ramstein-Miesenbach. Jeden Mittwoch ab 16.00 Uhr findet in der Gymnastikhalle der Wendelinus-Grundschule das Training der Herznachfolgegruppe statt.

Das Angebot der Herznachfolgegruppe wendet sich an Personen, die nach einem Herz- oder Kreislaufkrankung, sich zur Rehabilitation und Stärkung der Gesundheit unter Aufsicht in der Gemeinschaft wieder sportlich bewegen wollen.

Hierbei stehen selbstverständlich keine „Höchstleistungen“ im Vordergrund, sondern abgestimmt auf die individuellen gesundheitlichen Möglichkeiten nehmen alle am Training teil. Diese Belastungsfähigkeit wird vor der Teilnahme am Herzsport durch den Hausarzt festgelegt.

Das Training selbst besteht aus Übungen, die sowohl Kraft, Kondition und Ausdauer steigern, aber auch aus Entspannungsübungen, um mal so richtig abschalten zu können.

Für weitere Informationen steht Ihnen die Geschäftsstelle unter 06371-92266 oder unsere Homepage unter www.sportplus-ev.de zur Verfügung.

SV Spesbach

Spesbach. Am Sonntag den 11. März empfängt der SV Spesbach die Mannschaften vom TUS Schönenberg. Die 2. Mannschaft beginnt um 14.00 Uhr und die 1. Mannschaft um 16.00 Uhr.

„Jugend Pro“ Neuer Vorstand gewählt

Ramstein-Miesenbach: Am 27. Februar fand die diesjährige Jahreshauptversammlung des Vereins „Jugend Pro“ Verein zur Förderung der Jugendarbeit in der VG Ramstein-Miesenbach e.V. statt. Nach der Begrüßung, der Feststellung der satzungsgemäßen Einladung, der Genehmigung der Tagesordnung und dem Totengedenken folgte der Tätigkeitsbericht des ersten Vorsitzenden Peter Geib, sowie die Berichte des Schatzmeisters, in Vertretung durch Markus Gödtel, und der Kassenprüfer von Miriam Kerbel, die eine korrekte Kassenführung bescheinigte und den Antrag auf Entlastung der Vorstandschaft stellte. Die Entlastung der Vorstandschaft wurde von den Mitgliedern einstimmig erteilt. Als nächster Tagesordnungspunkt stand die Neuwahl der Vorstandschaft an. Der erste Vorsitzende Peter Geib wollte sich, nach langjähriger Tätigkeit als Vorsitzender, in die zweite Reihe zurückziehen und kandidierte als zweiter Vorsitzender. In die Vorstandschaft gewählt wurden: Erste Vorsitzende Gisela Pfaff, zweiter Vorsitzender Peter Geib, Schatzmeister Markus Gödtel, Schriftführerin Malwina Kerbel, Beisitzerinnen Carla Schnellting und Julia Weber. Als Kassenprüferinnen fungieren Miriam Kerbel und Nelli Cherdron. Peter Geib bedankte sich bei der Vorstandschaft sowie den Kassenprüfern für die geleistete Arbeit und die gute Zusammenarbeit in den vergangenen Jahren, wünschte viel Erfolg und „ein gutes Gelingen“ für die neue Amtszeit und übergab den Führungsstab an die neu gewählte erste Vorsitzende Gisela Pfaff.

Vortrag zum Thema „Gesunde Ernährung im Alter“

Landstuhl. Der Betreuungsverein der Behindertenhilfe Westpfalz e.V. lädt am 28. März um 17.30 Uhr alle Interessierte in die Räumlichkeiten der Tagesförderstätte, Reha Westpfalz, Langwiedener Straße 12, 66849 Landstuhl zum Thema „Gesunde Ernährung im Alter“ ein. Es referiert Frau Dagmar Pfeiffer, Beraterin der Verbraucherszentrale Kaiserslautern, u.a. dazu wie sich die Ernährung mit zunehmendem Alter verändert und wie es dennoch gelingen kann den Bedarf und gleichzeitig die Wünsche in Einklang zu bringen. Aus organisatorischen Gründen wird um telefonische Voranmeldung unter Tel.: 06371 934367 gebeten.

Aus unseren Kirchen

Mitteilungen der protestantischen Kirchengemeinden

Ramstein-Miesenbach. Herzliche Einladung zu den Gottesdiensten der Prot. Kirchengemeinden Ramstein und Miesenbach **am 12. März**, 9.00 Uhr in Ramstein und um 10.15 Uhr in Miesenbach.

Zu geselligem Beisammensein bei Kaffee und Kuchen lädt das Team des „Verzeelcafé“ am **Samstag, dem 11. März** ab 15.00 Uhr in das Gemeindezentrum Miesenbach ein.

Das Team des „Kirchencafé“ freut sich am **Dienstag, dem 14. März** ab 15.00 Uhr auf Ihren Besuch im Gemeindehaus Ramstein.

Mitteilungen der protestantischen Kirchengemeinden Hütschenhausen und Spesbach

Hütschenhausen/Spesbach. Unsere Gottesdienste am Sonntag, 12. März: 9 Uhr Hütschenhausen, 10 Uhr Spesbach.

Die prot. Kirchengemeinde Spesbach und die Prot. Kirchengemeinde Hütschenhausen laden jeweils ein zur Feier der Konfirmationsjubiläen (Silberne: konfirmiert 1998; Goldene: konfirmiert 1973; Diamantene: konfirmiert 1963; Eiserne: konfirmiert 1958; Gnaden-Konfirmation: konfirmiert 1953).

Den Gottesdienst zum Konfirmationsjubiläum in Spesbach feiern wir am Sonntag, den 23. April, 10.00 Uhr, mit Abendmahl, anschließend Stehempfang.

Der Gottesdienst zum Konfirmationsjubiläum in Hütschenhausen findet statt am Sonntag, den 30. April, 10.00 Uhr, mit Abendmahl, anschließend Stehempfang.

Dem kommenden Gemeindebrief liegt ein Anmeldeformular bei, mit dem Sie, die Jubilarinnen und Jubilare, sich anmelden können. Auch auf unserer Homepage (www.prot-spes-hhsn.de) finden Sie die Einladung als Download.

Sie können sich selbstverständlich auch an die Mitglieder der Presbyterien und ans Prot. Pfarramt Spesbach wenden.

Um planen zu können, bitten wir um Anmeldung bis zum 5. April. Bitte benachrichtigen Sie Ihre Mitkonfirmandinnen und Mitkonfirmanden, die wir auf diesem Wege nicht erreichen können.

Jubiläumskommunion in Kottweiler-Schwanden

Kottweiler-Schwanden. Wer in diesem Jahr ein Kommunionjubiläum feiert, also 25, 40, 45, 50, 55, 60, 65 usw. Jahre, der meldet sich bitte bei Frau Pia Urschel-Klein, Telefon 06371/57291. Der Gottesdienst der Jubilare findet am Sonntag, 7. Mai 2023, um 10 Uhr statt.

Kommunionjubiläum in Ramstein-Miesenbach

Ramstein-Miesenbach. Alle Jubilare und Jubilarinnen aus Ramstein und Miesenbach, die in diesem Jahr ein Kommunionjubiläum haben, sind herzlich zum Gottesdienst am **Sonntag, dem 23. April, um 10.30 Uhr** in die Pfarrkirche St. Nikolaus in Ramstein eingeladen. Wer das Kommunionjubiläum (Jahr der Erstkommunion 1943, 1948, 1953, 1963, 1973, 1998) in dieser Messe feiern will (und eventuell eine Kerze möchte), wird hiermit aufgerufen und eingeladen, sich im Pfarrbüro zu melden, Telefon 06371/613680 oder per E-Mail: pfarramt.ramstein@bistum-speyer.de

Mitteilungen der katholischen Kirchengemeinde

Ramstein-Miesenbach. Die katholische Pfarrgemeinde Hl. Wendelinus Ramstein mit den Gemeinden Ramstein-Miesenbach, Hütschenhausen, Niedermohr-Kirchmohr, Reuschbach, Obermohr, Kottweiler-Schwanden und Steinwenden lädt zu ihren Gottesdiensten ein.

Freitag, 10. März

17.00 Uhr Heilige Messe in Miesenbach.

18.00 Uhr Wortgottesfeier in Kirchmohr (PA Dominik Schek), musikalisch mitgestaltet von der Schola.

Samstag, 11. März

8.00 Uhr Marienmesse in Kirchmohr.

18.00 Uhr Heilige Messe in Hütschenhausen.

Sonntag, 12. März

9.00 Uhr Heilige Messe in Obermohr.

10.30 Uhr Heilige Messe in Ramstein.

14.30 Uhr Taufe des Kindes Killian Engel.

Dienstag, 14. März

18.00 Uhr Heilige Messe in Ramstein.

19.00 Uhr Gesprächsrunde zur Fastenzeit in Wendelinussaal im Pfarrhaus Ramstein.

Mittwoch, 15. März

7.00 Uhr Laudes mit anschl. Heiliger Messe in Wendelinussaal (Pfarrhaus).

18.00 Uhr Fastenandacht in Kottweiler-Schwanden.

Donnerstag, 16. März

18.30 Uhr Heilige Messe in Hütschenhausen.

Freitag, 17. März

17.00 Uhr Heilige Messe in Steinwenden zu Ehren des Hl. Josef.

Das Pfarrbüro ist telefonisch unter der Nummer **06371 - 613680**, E-Mail: „pfarramt.ramstein@bistum-speyer.de“ erreichbar zu folgenden Zeiten: **Mo. 9.00-12.00 Uhr, Di. 15.00-18.00 Uhr, Do. 9.00-12.00 Uhr, Fr. 9.00-11.00 Uhr.**

Das Pastoralteam erreichen Sie wie folgt:

Pfarrer Bernhard Spieß, Diensthandy: 01511 4879880

Kaplan Ebi Abraham, Diensthandy: 01511 4880000

Gemeindereferentin Tina Becker, Diensthandy: 0151 14879696

Pastoralassistent Dominik Schek, Diensthandy: 0151 14879989

Osterkerzen für die Kirchen der Pfarrei

Ramstein-Miesenbach. Für das kommende Osterfest werden wieder die Osterkerzen für jede der acht Kirchen in der Großpfarre Hl. Wendelinus gekauft. Die neuen Osterkerzen werden in der Ostersnacht gesegnet und anschließend in den Kirchen verteilt. In manchen Orten ist es Tradition, dass die Kosten für die Osterkerze (etwa 55 Euro) von einem Spender übernommen werden. Zum Dank erhält der Spender, falls gewünscht, die alte Osterkerze. Eine Spendenbescheinigung kann bei Bedarf ebenfalls ausgestellt werden. Falls Sie Interesse haben, den Kauf einer Osterkerze finanziell zu unterstützen, melden Sie sich bitte im Pfarrbüro in Ramstein (Tel. 06371/613680).

Sonderkollekte für die Kirchenheizung

Ramstein-Miesenbach. Am Sonntag, 19. März, ist in der katholischen Pfarrkirche in Ramstein eine Sonderkollekte für die Heizung und die Arbeiten zur Erneuerung der Elektroinstallationen in der Kirche, die inzwischen so gut wie abgeschlossen sind. Selbstverständlich kann jederzeit auch eine zweckgebundene Spende auf das Spendenkonto der Pfarrgemeinde überwiesen werden. Die IBAN lautet DE66 5405 0220 0000 5911 23.

Allgemein

Telefonprechstunde zum Thema Weiterbildung

Kaiserslautern. Die Agentur für Arbeit Kaiserslautern-Pirmasens bietet an jedem zweiten Dienstag im Monat Telefonsprechstunden rund um Karriereplanung und Weiterbildung an. Welche Weiterbildungen gibt es? Wer unterstützt mich bei Fragen zu Weiterbildungen? Wie kann ich meine Weiterbildung finanzieren? Wo finde ich Weiterbildungsangebote? Wie lässt sich eine Weiterbildung mit meiner Arbeitszeit vereinbaren? Um diese und viele weitere Fragen geht es am 14. März, wenn in der Zeit von 17 bis 19 Uhr Beraterinnen und Berater unter der Telefonnummer 0631 3641 130 zur Verfügung stehen. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Damit richtet sich die nächste Telefonsprechstunde an alle, deren letzte Weiterbildung beispielsweise schon längere Zeit zurückliegt oder die sich informieren möchten, wie Weiterbildung im Job funktioniert.

